



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Schnellanalyse
(Rapid Case Review)
Zuweisung der
kohäsionspolitischen
Mittel für 2021-2027
an die Mitgliedstaaten

März 2019

Inhalt

	Ziffer
Glossar	
Zusammenfassung	I-VII
Einleitung	01-02
Grundsätze für die Mittelzuweisung und Überblick über das Verfahren	03-10
Grundsätze für die Mittelzuweisung	03-06
Überblick über das Verfahren	07-10
Ursprüngliche Mittelzuweisung an die Mitgliedstaaten	11-24
Mittelzuweisung für Investitionen in Beschäftigung und Wachstum	11-17
Weniger entwickelte Regionen	12-13
Übergangsregionen	14-15
Stärker entwickelte Regionen	16-17
Methode für die Mittelzuweisung für das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit"	18-19
Mittelzuweisung für den Kohäsionsfonds	20-23
Finanzielles Gewicht der Kriterien für die Mittelzuweisung	24
Anpassungen der ursprünglichen Mittelzuweisung	25-37
Obergrenzen und Sicherheitsnetze	26-30
Obergrenzen	27
Sicherheitsnetze	28-29
Ausnahmen	30
Zusätzliche Anpassungen	31-33
Endgültige Mittelzuweisungen	34-37
Abschließende Bemerkungen und nächste Schritte	38-40

Anhänge

Anhang I — Entwicklung der Kriterien für die Mittelzuweisung in den letzten drei Programmplanungszeiträumen

Anhang II — Rahmen für die ursprüngliche Zuweisung der kohäsionspolitischen Mittel an die Mitgliedstaaten

Anhang III — Methode für die Mittelzuweisung für weniger entwickelte Regionen (Zeitraum 2021-2027)

Anhang IV — Methode für die Mittelzuweisung für Übergangsregionen (Zeitraum 2021-2027)

Anhang V — Methode für die Mittelzuweisung für stärker entwickelte Regionen (Zeitraum 2021-2027)

Anhang VI — Methode für die Mittelzuweisung für das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (ETZ) (Zeitraum 2021-2027)

Anhang VII — Methode für die Mittelzuweisung für den Kohäsionsfonds (2021-2027)

Anhang VIII — Obergrenzen und Sicherheitsnetze

Anhang IX — Kriterien für die Anpassungen der ESF+-Mittelzuweisungen

Anhang X — Regionale Klassifikationen für den EFRE/ESF+

Team des Hofes

Glossar

ARPE-Quote: (*At risk of poverty or social exclusion*) Prozentsatz der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen.

Berlin-Methode: 1999 konzipierte Methodik für die Zuweisung von Kohäsionsmitteln auf der Grundlage des regionalen und nationalen Wohlstands und der Arbeitslosigkeit. Obwohl die Kriterien der Methode vom Schwerpunkt her kohärent geblieben sind, haben sie sich mit jedem Programmplanungszeitraum weiterentwickelt, um neuen Herausforderungen und politischen Zielen Rechnung zu tragen.

Beschäftigungsinitiative für junge Menschen: Programm im Rahmen der Jugendgarantie zur Unterstützung junger Menschen, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, in Regionen mit einer Jugendarbeitslosigkeit von über 25 %.

Bruttoinlandsprodukt (BIP): Standardmaßstab für den Wohlstand eines Landes: Geldwert aller in einem bestimmten Zeitraum innerhalb der Volkswirtschaft produzierten Waren und Dienstleistungen.

Bruttonationaleinkommen (BNE): Standardmaßstab für den Wohlstand eines Landes, basierend auf den im Inland und Ausland erwirtschafteten Einkommen.

Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ): Rahmen für die interregionale, grenzübergreifende und transnationale Zusammenarbeit, den politischen Austausch und die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen. Die ETZ wird aus dem EFRE finanziert.

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE): Fonds, dessen Ziel es ist, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der gesamten Europäischen Union zu stärken, indem regionale Ungleichgewichte durch finanzielle Unterstützung für prioritäre Bereiche – Innovation und Forschung, Digitale Agenda, kleine und mittlere Unternehmen sowie kohlenstoffarme Wirtschaft – ausgeglichen werden.

Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP): Instrument, mit dem die ärmsten Mitglieder der Gesellschaft unterstützt werden, wobei Nahrungsmittelhilfe und materielle Basisunterstützung mit langfristigen Maßnahmen zur sozialen Inklusion kombiniert werden, die die Menschen aus der Armut herausführen sollen.

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+): EU-Fonds im Rahmen des Haushaltszeitraums 2021-2027 zur Schaffung von Bildungs- und

Beschäftigungsmöglichkeiten und zur Verbesserung der Situation armutsgefährdeter Menschen. Anders als sein Vorläufer, der Europäische Sozialfonds, umfasst der ESF+ die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und den Europäischen Fonds für die am stärksten benachteiligten Personen.

Fazilität "Connecting Europe" (CEF): Instrument, mit dem Investitionsprioritäten festgelegt werden und finanzielle Hilfe für die Sektoren Energie, Verkehr und Informations- und Kommunikationstechnologie bereitgestellt wird, um eine leistungsstarke, nachhaltige und vernetzte Infrastruktur zu schaffen. Es wird direkt von der Kommission verwaltet.

GD REGIO: Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung.

Gebiete in äußerster Randlage: Klassifizierung, die sich auf neun Gebiete in der Europäischen Union bezieht: die fünf französischen überseeischen Departements und das französische Überseegebiet Saint-Martin, die spanische autonome Gemeinschaft Kanarische Inseln und die portugiesischen autonomen Regionen Azoren und Madeira. Diese Gebiete müssen bestimmte Herausforderungen (Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen, wirtschaftliche Abhängigkeit usw.) bewältigen, die ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigen.

Kaufkraftstandard (KKS): künstliche Währungseinheit, die verwendet wird, um Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auszudrücken, die um die Unterschiede im Preisniveau der Mitgliedstaaten bereinigt wurden.

Kohäsionsfonds (KF): EU-Fonds, der auf die Verringerung wirtschaftlicher und sozialer Unterschiede in der EU ausgerichtet ist, indem Investitionen in Mitgliedstaaten finanziert werden, deren Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen weniger als 90 % des EU-Durchschnitts beträgt.

Kohäsionspolitik: die wichtigste Investitionspolitik der EU, deren Ziel es ist, wirtschaftliche und soziale Unterschiede zwischen den Regionen und Mitgliedstaaten abzubauen. Hierzu werden die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, das Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit gefördert. Finanziert wird die Kohäsionspolitik aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und dem Kohäsionsfonds (KF).

Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR): Ausgabenplan der EU, durch den in der Regel für sieben Jahre (auf der Grundlage der politischen Ziele) Prioritäten und Obergrenzen festgelegt werden. Er bildet die Struktur für die Festsetzung der jährlichen

Haushaltspläne der EU, indem er Obergrenzen für jede Ausgabenkategorie vorgibt. Der derzeitige MFR deckt den Zeitraum 2014-2020 ab.

NEET-Quote: (*Neither in education, employment or training*) Prozentsatz der Personen, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren. Darunter fallen sowohl arbeitslose als auch nicht erwerbstätige junge Menschen.

Nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte: die Regionen des nördlichsten Teils Schwedens und des nördlichsten Teils Finnlands sowie Ostfinnlands.

Prämie: zusätzliche Zahlung, die in Anbetracht verschiedener sozioökonomischer und ökologischer Kriterien über die grundlegende regionale Mittelzuweisung hinaus geleistet wird.

Programmplanungszeitraum: Zeitraum, in dem EU-Ausgaben geplant und ausgeführt werden.

Sicherheitsnetz: Mindestzuweisung, ausgedrückt als Prozentsatz der im vorangegangenen Programmplanungszeitraum erhaltenen Mittelzuweisung.

Stärker entwickelte Region: Region, deren Pro-Kopf-BIP über 90 % (2014-2020) oder 100 % (2021-2027) des EU-Durchschnitts liegt.

Strategie Europa 2020: im Jahr 2010 aufgelegte zehnjährige Strategie der Europäischen Union zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung.

Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS): Klassifizierungssystem, das bei der Erstellung von Regionalstatistiken und der Zuweisung von Finanzmitteln verwendet wird. Es untergliedert die Mitgliedstaaten in Regionen, die in drei Kategorien fallen und auf bestehenden nationalen Verwaltungseinheiten und spezifischen Bevölkerungsschwellenwerten basieren. Von den größeren zu den kleineren Gebieten wird unterschieden zwischen: NUTS 1 (zwischen 3 und 7 Millionen Einwohnern), NUTS 2 (zwischen 800 000 und 3 Millionen Einwohnern) und NUTS 3 (zwischen 150 000 und 800 000 Einwohnern).

Übergangsregion: Region, deren Pro-Kopf-BIP zwischen 75 % und 90 % (2014-2020) oder zwischen 75 % und 100 % (2021-2027) des EU-Durchschnitts liegt.

Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung): EU-Verordnung, die für eine Reihe von Fonds unter geteilter Mittelverwaltung maßgeblich ist. Für den Zeitraum 2014-2020 ist dies die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates. Für 2021-2027 liegt ein im Mai 2018 veröffentlichter

Vorschlag der Kommission vor, der die Vorschriften für sieben Fonds enthält: den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa.

Weniger entwickelte Region: Region, deren Pro-Kopf-BIP unter 75 % des EU-Durchschnitts liegt.

Zusammenfassung

I Die Europäische Kommission hat vorgeschlagen, im nächsten Programmplanungszeitraum, 2021-2027, 373 Milliarden Euro für die Kohäsionspolitik aufzuwenden, um die Lücke zwischen reichen und armen Regionen in Europa zu verringern. Die Finanzmittel für die Kohäsionspolitik werden den Mitgliedstaaten aus drei Fonds bereitgestellt: dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und dem Kohäsionsfonds (KF).

II Welcher Anteil des EU-Gesamthaushalts für die Kohäsionspolitik vorgesehen wird, ist im Wesentlichen eine politische Entscheidung. Der den einzelnen Mitgliedstaaten zugewiesene Betrag beruht auf einer Reihe von Verfahren, die seit dem Zeitraum 2000-2006 weitgehend gleich geblieben sind. Für 2021-2027 veröffentlichte die Kommission ihre Vorschläge für die Mittelzuweisungsmethodik im Rahmen ihrer wesentlich weiter gefassten Vorschläge für eine "Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen" (Dachverordnung), die die gesamte Funktionsweise der drei oben genannten Fonds unter geteilter Mittelverwaltung sowie die von vier weiteren kleineren Fonds regelt. Die Verfahren zur Festlegung der den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Mittel sind relativ kompliziert. Ziel der vorliegenden Schnellanalyse ist es daher, diese Verfahren im jeweiligen Zusammenhang darzulegen, damit interessierte Kreise die entsprechenden Grundgedanken und die Funktionsweise der Verfahren nachvollziehen können.

III Im Rahmen der Kohäsionspolitik schlägt die Kommission vor, dem EFRE und dem ESF+ insgesamt 326,3 Milliarden Euro zuzuweisen und die restlichen 46,7 Milliarden Euro für den KF bereitzustellen. Mit den beiden erstgenannten Fonds werden zwei übergeordnete Ziele verfolgt: "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" (316,8 Milliarden Euro) und "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (9,5 Milliarden Euro). Die Verfahren für die Mittelzuweisung variieren:

- o Im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" werden für die drei Kategorien des regionalen Wohlstands (weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen und stärker entwickelte Regionen) verschiedene Berechnungsschritte vorgenommen. Das Hauptkriterium für die Festlegung der Finanzmittel ist der relative Wohlstand, die Regionen können aber auch zusätzliche Prämien erhalten, die von sozioökonomischen und ökologischen Faktoren abhängen: Arbeitslosigkeit, insbesondere Jugendarbeitslosigkeit, Bildungsstand, Treibhausgasemissionen und Zuwanderung. Die beiden

letztgenannten Faktoren werden für den Zeitraum 2021-2027 erstmals vorgeschlagen.

- Im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" werden die Mittel den Regionen hauptsächlich auf der Grundlage der betroffenen Bevölkerung zugewiesen.
- Finanzmittel aus dem KF werden für Mitgliedstaaten bereitgestellt, deren Wohlstandsniveau unter 90 % des EU-Durchschnitts liegt. Die Mittelzuweisung erfolgt auf der Grundlage der Bevölkerung und der Fläche der förderfähigen Mitgliedstaaten, wobei eine Anpassung entsprechend dem relativen Wohlstand vorgenommen wird.

Insgesamt ist der relative Wohlstand für etwas mehr als 80 % der Mittelzuweisungen maßgeblich.

IV Wie in früheren Zeiträumen werden die aus den oben genannten Verfahren resultierenden Mittelzuweisungen noch weiter angepasst, um große Schwankungen der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Beträge abzumildern. Diese Anpassungen erfolgen in Form von Obergrenzen, mit denen der Höchstbetrag, den ein Mitgliedstaat erhalten kann, begrenzt wird, sowie in Form von Sicherheitsnetzen, mit denen ein Finanzierungsmindestbetrag sichergestellt wird.

V Die Kommission schlägt nach Berücksichtigung der Obergrenzen und Sicherheitsnetze zwei weitere Anpassungen vor. Der erste Vorschlag besteht darin, die Übertragung von 11 Milliarden Euro aus dem Kohäsionsfonds auf die der direkten Mittelverwaltung unterliegende Fazilität "Connecting Europe" (CEF) beizubehalten. Außerdem schlug die Kommission getrennt von ihrem ursprünglichen Vorschlag für die Dachverordnung eine Methodik zur Zuweisung von Mitteln für den ESF+ vor, mit der zwischen den ESF+-Zuweisungen (insgesamt 100 Milliarden Euro) und den EFRE-Zuweisungen auf Ebene der Mitgliedstaaten unterschieden werden soll. Das Hauptkriterium ist der Anteil der ESF-Mittel, die die einzelnen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2014-2020 erhalten haben. Diese Zuweisung wird um zwei zusätzliche Kriterien, die die Jugendarbeitslosigkeit und die soziale Inklusion betreffen, ergänzt.

VI Wird der Kommissionsvorschlag umgesetzt, so würde dies bedeuten, dass die Mitgliedstaaten im Zeitraum 2021-2027 insgesamt 10 % weniger Mittel für die Kohäsionspolitik erhalten als im vorangegangenen Zeitraum. Ein entscheidender Faktor für Änderungen bei den individuellen Mittelzuweisungen ist das veränderte Wohlstandsniveau vieler Regionen (und einiger Mitgliedstaaten), das zu einer Neueinstufung ihres Status führt (zum Beispiel von der Kategorie "weniger entwickelte

Region" zur Kategorie "Übergangsregion"). Die Obergrenzen und Sicherheitsnetze hätten zur Folge, dass sich die zugewiesenen kohäsionspolitischen Mittel bei keinem Mitgliedstaat um mehr als 8 % erhöhen oder um mehr als 24 % verringern würden. Der Gesamtanteil der kohäsionspolitischen Mittel, der dem Vorschlag zufolge weniger entwickelten Regionen zugewiesen würde, bliebe konstant bei 75 % der verfügbaren Finanzmittel.

VII Die letzte Stufe des Verfahrens findet außerhalb der von der Kommission vorgeschlagenen Methodik statt – im Rahmen politischer Verhandlungen, an denen die EU und die Mitgliedstaaten beteiligt sind. In früheren Zeiträumen führten diese Verhandlungen zu zusätzlichen Zuweisungen für bestimmte Mitgliedstaaten und Regionen. Zum Stand von Februar 2019 sieht der – den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates entsprechende – überarbeitete Zeitplan vor, dass im Herbst 2019 ein Kompromiss zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) erzielt wird und die Verhandlungen zur Dachverordnung kurz darauf abgeschlossen werden.

Einleitung

01 Die Kohäsionspolitik, die auf die "Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts zwischen den Mitgliedstaaten" ausgerichtet ist, ist einer der wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union (EU), auf den etwa ein Drittel ihres Haushalts entfällt. Jeder Mitgliedstaat ist berechtigt, zur Verfolgung von Kohäsionszielen einen festgelegten Betrag an Finanzmitteln auszugeben, der über verschiedene Finanzierungsmechanismen bereitgestellt wird. Die Verfahren zur Festlegung der den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Mittel sind relativ kompliziert. Ziel der vorliegenden Schnellanalyse ist es, diese Verfahren im jeweiligen Zusammenhang darzulegen, um den Lesern das Verständnis der entsprechenden Grundgedanken und der Funktionsweise der Verfahren zu erleichtern.

02 Da es sich bei dieser Schnellanalyse nicht um einen Prüfungsbericht handelt, enthält sie keine Prüfungsurteile, Schlussfolgerungen oder Empfehlungen. Im Mittelpunkt steht die für den nächsten Programmplanungszeitraum, 2021-2027, vorgeschlagene Zuweisung der Kohäsionsmittel, über die die EU-Gesetzgeber voraussichtlich innerhalb der nächsten 12 Monate beschließen werden. Sofern angemessen, vergleichen wir diese Vorschläge mit vorangegangenen Zeiträumen. Die Analyse umfasst die folgenden Abschnitte:

- wichtigste Grundsätze, die das Verfahren der Mittelzuweisung leiten, und Überblick über das Zuweisungsverfahren;
- ursprüngliche Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten, die über mehrere verschiedene Stufen erfolgen;
- anschließende Anpassungen dieser ursprünglichen Mittelzuweisungen.

Grundsätze für die Mittelzuweisung und Überblick über das Verfahren

Grundsätze für die Mittelzuweisung

03 Gemäß dem im Vertrag verankerten Ziel¹ soll die Kohäsionspolitik darauf ausgerichtet sein, die Lücke zwischen armen und reichen Regionen in Europa zu schließen. Im Einklang mit dieser Politik besteht der wichtigste Grundsatz für die Mittelzuweisung darin, dass die Mittel gezielt in den ärmsten Ländern und Regionen zum Einsatz kommen sollten. Wie in den früheren Zeiträumen sind die reicheren Regionen jedoch auch beim Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 nicht von der Kohäsionsfinanzierung ausgenommen. Die Kommission begründet dies damit, dass viele der größten Herausforderungen (wie Globalisierung und Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft) immer mehr und auch stärker entwickelte Regionen in der gesamten EU betreffen².

04 Eine Methodik für die Zuweisung von Mitteln wurde für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 eingeführt³, und der allgemeine Ansatz ist seitdem relativ konstant geblieben. Das Kriterium, das die größten Auswirkungen darauf hat, welche Finanzmittel den Mitgliedstaaten und Regionen zugewiesen werden, ist nach wie vor der relative Wohlstand⁴. Im Zuweisungsverfahren werden noch andere Kriterien herangezogen, die politische Prioritäten widerspiegeln, aber viel weniger ins Gewicht fallen. In den vorangegangenen Programmplanungszeiträumen wurden Kriterien verwendet, die den Arbeitsmarkt und die Bildung betreffen; für 2021-2027 schlägt die Kommission als zusätzliche Kriterien Migrationsströme und Treibhausgasemissionen vor. In [Anhang I](#) sind weitere Einzelheiten zur Entwicklung

¹ Artikel 174 AEUV.

² EU-Kommission, Factsheet vom 29. Mai 2018 und Folgenabschätzung 2021-2027, SDW(2018) 283 final.

³ Dies wird als "Berlin-Methode" bezeichnet, da die entsprechende Vereinbarung im Jahr 1999 auf dem Gipfel von Berlin getroffen wurde.

⁴ Nach einer Untersuchung alternativer Indikatoren betrachtet die Kommission diese Messgröße als den neutralsten und zuverlässigsten Indikator, der den Bedarf der Regionen und Mitgliedstaaten und die Unterschiede zwischen ihnen zum Ausdruck bringt. Siehe GD REGIO, Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Juli 2014, S. 198.

dieser Kriterien aufgeführt. Da die Zuverlässigkeit der Daten und die Akzeptanz durch die Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung sind, nimmt die Kommission ihre Mittelzuweisungen auf der Grundlage von Eurostat-Daten vor.

05 Das Verfahren umfasst Mechanismen in Form von Obergrenzen und Sicherheitsnetzen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Mittelzuweisungen für die einzelnen Mitgliedstaaten von einem Programmplanungszeitraum zum nächsten nicht zu stark schwanken.

06 Die endgültigen Beschlüsse über die Mittelzuweisungen des MFR werden in einem stark politisch geprägten Kontext gefasst. Da der MFR einstimmig verabschiedet wird, muss das Ergebnis des Zuweisungsverfahrens für das Europäische Parlament und alle Mitgliedstaaten akzeptabel sein. Gewöhnlich bedarf es umfassender Verhandlungen: In früheren Zeiträumen wurden den Mitgliedstaaten außerhalb der Anwendung der jeweiligen Formeln zusätzliche Beträge zugewiesen. Die endgültige Mittelzuweisung stellt einen politischen Kompromiss dar.

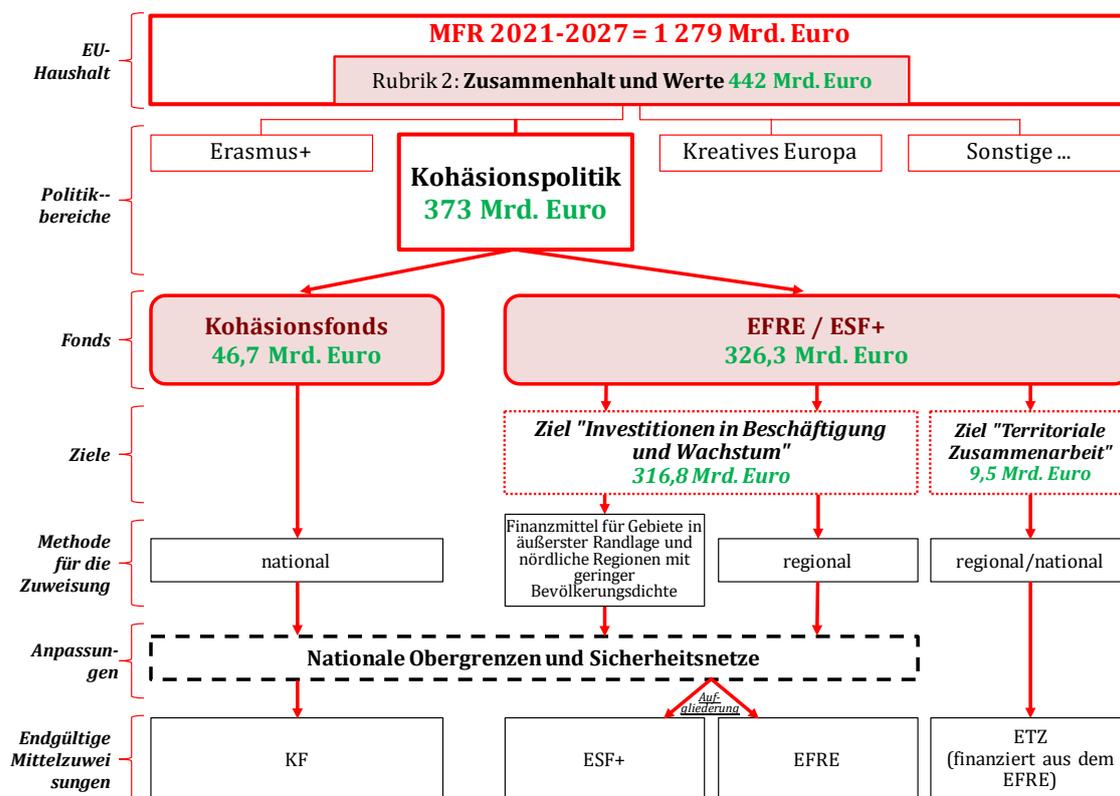
Überblick über das Verfahren

07 Für den Zeitraum 2021-2027 hat die Kommission erstmals eine Beschreibung der Methodik für die Mittelzuweisung in den Vorschlag für die Dachverordnung aufgenommen⁵. Im Vorschlag werden auch die den Mitgliedstaaten zugewiesenen Beträge genannt.

08 Die nachstehende *Abbildung 1* gibt einen Überblick über das von der Kommission vorgeschlagene Verfahren zur Aufteilung der EU-Gesamtmittel für den Zeitraum in Form von Zuweisungen für die Kohäsionspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten und Mittelausstattungen der einzelnen Fonds. Alle in dieser Analyse genannten Zahlen sind – sofern nicht anders angegeben – zu jeweiligen Preisen aufgeführt.

⁵ Anhang XXII des Vorschlags für die Dachverordnung, COM(2018) 375 final. Diesem Vorschlag liegt die Annahme zugrunde, dass das Vereinigte Königreich die EU Ende März 2019 verlässt. Da die Regelungen für den potenziellen Austritt des Vereinigten Königreichs im Februar 2019 noch ungewiss waren, haben wir jegliche mit dem Brexit zusammenhängende Erwägungen bei dieser Analyse ausgeklammert.

Abbildung 1 – Zuweisungsverfahren für die kohäsionspolitischen Mittel



Quelle: Europäischer Rechnungshof.

Hinweis: Bei den dargestellten Beträgen handelt es sich um die Kommissionsvorschläge für 2021-2027. Sie umfassen Mittel, die nicht direkt den Mitgliedstaaten zugewiesen werden ("Übertragungen"): 11,3 Milliarden Euro, die vom Kohäsionsfonds an die Fazilität "Connecting Europe" (CEF) übertragen werden, 1,3 Milliarden Euro für von der Kommission verwaltete technische Hilfe (für alle Fonds), 1,2 Milliarden Euro für die interregionalen Bestandteile des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit", 0,6 Milliarden Euro aus dem EFRE für die Europäische Stadtinitiative und 0,2 Milliarden Euro für die transnationale Zusammenarbeit im Rahmen des ESF+.

09 Das Verfahren umfasst die folgenden ersten Stufen:

- o Ausgangspunkt ist die mehrjährige Gesamthaushaltsplanung der EU für den kommenden Programmplanungszeitraum. Im Mai 2018 veröffentlichte die Kommission ihre Vorschläge für den nächsten Zeitraum, 2021-2027⁶. Dem Kommissionsvorschlag zufolge soll der Gesamthaushalt gegenüber dem vorangegangenen Zeitraum 2014-2020, um 18 % aufgestockt werden (von

⁶ COM(2018) 322 final und COM(2018) 321 final.

1 087 Milliarden Euro auf 1 279 Milliarden Euro). Dies entspricht nach Anpassungen einem Anstieg um 5 %⁷.

- Die Kommission schlägt vor, von diesem Gesamtbetrag 442 Milliarden Euro für "Zusammenhalt und Werte" bereitzustellen und davon wiederum 373 Milliarden Euro der Kohäsionspolitik zuzuweisen (10 % weniger als im vorangegangenen Zeitraum). Die Zuweisung der letztgenannten Mittel ist Gegenstand der vorliegenden Analyse. Zur Kohäsionspolitik tragen drei Fonds bei: der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) und der Kohäsionsfonds (KF).
- Von den insgesamt für die Kohäsionspolitik bereitgestellten Mitteln sah die EU 46,7 Milliarden Euro für den KF vor und den Rest für den EFRE und den ESF+, denen die Mittel zunächst zusammen zugewiesen werden.
- Im Rahmen des EFRE/ESF+ mit einer Gesamtmittelausstattung von 326,3 Milliarden Euro verfolgt die EU zwei Ziele: das Ziel "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum", dem der Großteil der Mittel zugewiesen wird, und das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit". Im Rahmen des ersten Ziels ist ein kleiner Betrag (1,6 Milliarden Euro) für die Unterstützung von "Gebieten in äußerster Randlage und nördlichen Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte" bestimmt.

10 Erst auf der nächsten Stufe werden dann die Mittelzuweisungen an einzelne Mitgliedstaaten – entweder für das gesamte Land oder einzelne Regionen des jeweiligen Landes – festgelegt. Für die ursprüngliche Zuweisung verschiedener Elemente der insgesamt für die Kohäsionspolitik verfügbaren Mittel kommen unterschiedliche Verfahren zur Anwendung, die im Folgenden dargelegt und in *Anhang II* dargestellt sind. Zunächst erläutern wir die Mittelzuweisung für den EFRE/ESF+, gefolgt von der Mittelzuweisung für den KF. Im letzten Abschnitt dieses Teils der Analyse gehen wir auf die anschließend vorgenommenen Anpassungen (einschließlich der Obergrenzen und Sicherheitsnetze) ein, wobei auch die Mittelzuweisung für den ESF+ behandelt wird. Im gesamten Dokument legen wir zur Veranschaulichung der Berechnungen für fiktive Mitgliedstaaten und fiktive Regionen Berechnungsbeispiele vor.

⁷ Europäischer Rechnungshof, Themenpapier von Juli 2018 "The Commission's proposal for the 2021-2027 Multiannual Financial Framework", Ziffern 4 und 6. Zu den notwendigen Anpassungen gehören die Berücksichtigung der Inflation und des Brexit.

Ursprüngliche Mittelzuweisung an die Mitgliedstaaten

Mittelzuweisung für Investitionen in Beschäftigung und Wachstum

11 Für die Zuweisung der Mittel für die beiden Ziele des EFRE/ESF+ kommen verschiedene Verfahren zur Anwendung. Innerhalb des ersten Ziels, Investitionen in Beschäftigung und Wachstum, ist der relative Wohlstand der Regionen⁸ ein wichtiges Kriterium. Die Kommission schlägt für 2021-2027 folgende Kategorisierung vor (siehe auch Anhang X):

- weniger entwickelte Regionen, in denen das durchschnittliche Pro-Kopf-BIP unter 75 % des EU-Durchschnitts liegt
- Übergangsregionen, in denen das durchschnittliche Pro-Kopf-BIP zwischen 75 % und 100 % des EU-Durchschnitts liegt
- stärker entwickelte Regionen, in denen das durchschnittliche Pro-Kopf-BIP über dem EU-Durchschnitt liegt

Weniger entwickelte Regionen

12 Die Mittelzuweisung für weniger entwickelte Regionen wird, wie in [Anhang III a\)](#) veranschaulicht, in drei Schritten ermittelt:

- 1) Die Differenz zwischen dem Pro-Kopf-BIP der Region und dem durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU – die Wohlstandslücke – wird mit der Bevölkerungszahl der Region multipliziert.
- 2) Auf diese Zahl wird ein Koeffizient angewandt, der den relativen Wohlstand des Mitgliedstaats, in dem die Region liegt, widerspiegelt – siehe [Anhang III b\)](#). Eine arme Region in einem armen Mitgliedstaat erhält daher mehr als eine ebenso arme Region in einem weniger armen Mitgliedstaat.

⁸ Die Kommission misst den Wohlstand anhand des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und des Bruttonationaleinkommens (BNE), und zwar mit oder ohne Anpassungen zur Berücksichtigung der Kaufkraft. Diese Begriffe sind im Glossar erläutert.

- 3) Die Regionen können zusätzliche Prämien erhalten, die von sozioökonomischen und ökologischen Faktoren abhängen: Arbeitslosigkeit und im Besonderen Jugendarbeitslosigkeit, Bildungsstand, Treibhausgasemissionen und Zuwanderung – siehe [Anhang III c](#)).

13 Ein Berechnungsbeispiel des Verfahrens für weniger entwickelte Regionen ist für eine fiktive Region in [Tabelle 1](#) dargestellt.

Tabelle 1 – Berechnungsbeispiel für die individuelle Zuweisung für weniger entwickelte Regionen

Region			
Schritt 1		(1) Pro-Kopf-BIP der Region	15 000 Euro
		(2) Pro-Kopf-BIP der EU	25 000 Euro
		(3) Wohlstandslücke = (2) - (1)	10 000 Euro
		(4) Bevölkerungszahl der Region	3 500 000
		(5) Ursprünglicher theoretischer Betrag = (3) x (4) x 7 Jahre	245 Mrd. Euro
Schritt 2		Nationales Pro-Kopf-BNE	90 % des EU-Durchschnitts
		(6) Entsprechender Koeffizient (siehe Anhang IIIb)	1,3 %
		(7) Individuelle Mittelzuweisung = (5) x (6)	3 185 Mio. Euro
Schritt 3 (Beispiel für 3 Prämien)	<i>Prämie 1 Arbeitslosigkeit</i>	Zahl der Arbeitslosen (a)	300 000
		Arbeitslosenquote (b)	13,2 %
		Durchschnitt für weniger entwickelte Regionen (c)	13,5 %
		Anzahl der Personen über dem Durchschnitt	0
		(8) Prämienbetrag = (d) x 500 Euro x 7 Jahre	0 Euro
	<i>Prämie 2 Jugendarbeitslosigkeit</i>	Zahl der jungen Arbeitslosen (a)	60 000
		Jugendarbeitslosenquote (b)	35,0 %
		Durchschnitt für weniger entwickelte Regionen (c)	32,6 %
		Anzahl der Personen über dem Durchschnitt (wenn b > c), dann (d) = (a) - [(a)/(b)x(c)]	4 114
		(9) Prämienbetrag = (d) x 500 Euro x 7 Jahre	14,4 Mio. Euro
	<i>Prämie 3 Treibhausgasemissionen</i>	Nationale CO ₂ -Emissionen (a)	200 Mio. t
		Zielwert für 2030 (b)	175 Mio. t
		Über dem Zielwert liegender Betrag (wenn a > b), dann (c) = (a) - (b)	25 Mio. t
		Anteil der Region innerhalb der nationalen Bevölkerung (d)	10,0 %
		(10) Prämienbetrag = (c) x (d) x 1 Euro x 7 Jahre	17,5 Mio. Euro
Mittelzuweisung für 2021-2027 = (7) + (8) + (9) + (10)		3 216,9 Mio. Euro	

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags für die Dachverordnung, Anhang XXII, Ziffer 1 Buchstaben a bis g.

Hinweis: Dies ist nicht das vollständige Zuweisungsverfahren, da das Beispiel nicht die Zuweisung aller Prämien zeigt.

Übergangsregionen

14 Die Kommission schlägt für den Zeitraum 2021-2027 vor, Regionen als Übergangsregionen einzustufen, wenn ihr Pro-Kopf-BIP zwischen 75 % und 100 % des durchschnittlichen BIP der EU liegt⁹. Die Entsprechung im Zeitraum 2014-2020 waren Regionen, deren Pro-Kopf-BIP zwischen 75 % und 90 % des EU-Durchschnitts betrug; Regionen, die unter die Kategorie 90 %-100 % fielen, wurden zuvor als stärker entwickelt eingestuft – siehe Ziffer **16**. Durch diese Änderung steigt der Anteil der unter diese Kategorie fallenden Bevölkerung erheblich an – von weniger als 15 % auf über 25 % der EU-Bevölkerung. Der Übergang vom Status einer stärker entwickelten Region zum Status einer Übergangsregion hat zur Folge, dass die betreffenden Regionen gewöhnlich mehr Kohäsionsfinanzierung erhalten. Die Kommission begründet diese Änderung damit, dass Regionen mit mittlerem Einkommen nach wie vor mit strukturellen Herausforderungen konfrontiert sind und zunehmend von weniger wohlhabenden, aber sich schnell entwickelnden Regionen eingeholt werden¹⁰, während sie nach wie vor hinter den stärker entwickelten Regionen zurückliegen. Von dieser Änderung in erster Linie betroffen sind Finnland, Frankreich, Deutschland, Slowenien und die Niederlande. Für diesen erweiterten Kreis der Übergangsregionen weisen die Mechanismen des für 2021-2027 vorgeschlagenen Zuweisungsverfahrens weitgehende Ähnlichkeit mit denen für 2014-2020 auf.

15 Wie in *Anhang IV* veranschaulicht, umfasst die Mittelzuweisung vier Schritte:

- 1) Es wird eine Mindesthöhe der Beihilfemittel (18 Euro pro Kopf und Jahr) vor Prämien festgelegt. Dies ist der theoretische ursprüngliche Pro-Kopf-Betrag, den die Region erhalten würde, wenn sie stärker entwickelt wäre¹¹.
- 2) Außerdem wird die Höchstförderung vor Prämien berechnet. Diese beläuft sich auf 60 % der Pro-Kopf-Zuweisung, die die Region erhalten würde, wenn sie weniger entwickelt wäre (Ziffer **12**) und ein Pro-Kopf-BIP von 75 % des EU-Durchschnitts aufwiese¹².

⁹ Artikel 102 Absatz 2 Buchstabe b des Kommissionsvorschlags für die Dachverordnung, COM(2018) 375 final.

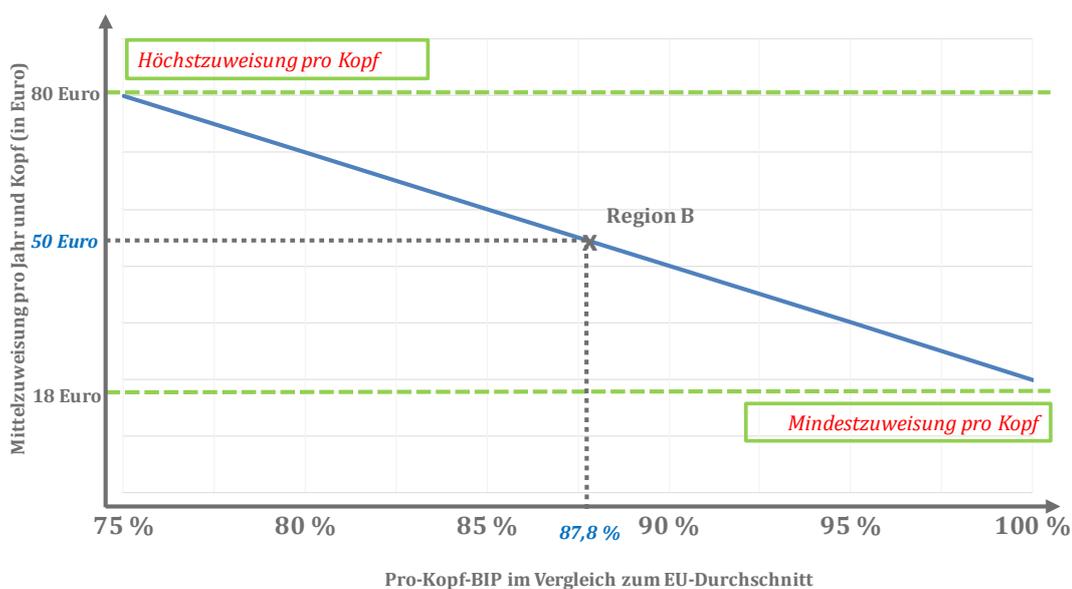
¹⁰ Sechster Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, GD REGIO, Juli 2014, S. 198.

¹¹ Kommissionsvorschlag für die Dachverordnung, Anhang XXII, Ziffer 2 Buchstabe a und Ziffer 3.

¹² Ibd., Ziffer 1 Buchstaben a und b.

- 3) Die Unterstützung für die betreffende Region wird dann anhand des relativen Pro-Kopf-BIP der Region im Vergleich zum EU-Durchschnitt berechnet, wobei die vorstehend genannten Unter- und Obergrenzen einzuhalten sind. Ein Berechnungsbeispiel für eine Region mit einem Pro-Kopf-BIP von 87,8 % des EU-Durchschnitts ist in **Abbildung 2** dargestellt; die Abbildung zeigt, dass diese Region jedes Jahr 50 Euro pro Kopf erhalten würde.
- 4) Die Mitgliedstaaten können wie im Fall weniger entwickelter Regionen die gleichen zusätzlichen Prämien erhalten (**Anhang III c**), die von sozioökonomischen und ökologischen Faktoren abhängen: Arbeitslosigkeit und im Besonderen Jugendarbeitslosigkeit, Bildungsstand, Treibhausgasemissionen und Zuwanderung.

Abbildung 2 – Berechnungsbeispiel für die ursprüngliche Mittelzuweisung für eine fiktive Übergangsregion



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Anhang XXII, Ziffer 2 Buchstaben a und b.

Hinweis: Die Grafik veranschaulicht, wie für diese Region ein Wohlstand von 87,8 % des EU-Durchschnitts zu einer Mittelzuweisung von 50 Euro pro Kopf und Jahr führt.

Stärker entwickelte Regionen

16 Regionen sind stärker entwickelt, wenn ihr Pro-Kopf-BIP über dem EU-Durchschnitt liegt¹³. Die Methodik für die Mittelzuweisung unterscheidet sich von den vorstehend beschriebenen Methoden, ist jedoch gegenüber der Methodik für 2014-2020 weitgehend gleich geblieben. Wie in *Anhang V a)* veranschaulicht, umfasst sie drei Schritte:

- 1) Die Kommission berechnet die Gesamtfinanzierung für stärker entwickelte Regionen, indem sie einen jährlichen Pro-Kopf-Betrag mit der Bevölkerungszahl dieser Regionen multipliziert.
- 2) Von dieser Gesamtsumme wird den einzelnen Regionen dann ein Betrag zugewiesen, der auf Daten basiert, die sieben demografische und sozioökonomische Indikatoren betreffen. Diese Indikatoren werden unterschiedlich gewichtet, wobei die Spanne von 20 % für die Bevölkerung und den Bildungsstand bis hin zu 2,5 % für die Bevölkerungsdichte reicht. Die Indikatoren und ihre Gewichtung sind in *Anhang V b)* aufgeführt. Der Anteil der einzelnen Regionen wird für jeden Indikator berechnet und auf die insgesamt verfügbaren Finanzmittel angewandt, um die Zuweisung für die einzelnen Regionen zu bestimmen. *Tabelle 2* enthält ein Berechnungsbeispiel, das diese Methode für den ersten Indikator veranschaulicht.
- 3) In einem letzten Schritt können gegebenenfalls nach den gleichen Verfahren wie bei weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen Prämien hinzugerechnet werden, die mit den Treibhausgasemissionen und der Zuwanderung zusammenhängen.

¹³ Artikel 102 Absatz 2 Buchstabe c des Kommissionsvorschlags für die Dachverordnung, COM(2018) 375 final.

Tabelle 2 – Berechnungsbeispiel für die Methode der Mittelzuweisung für stärker entwickelte Regionen – Simulation auf der Grundlage von Indikator 1 (Bevölkerung)

Region		
Schritt 1: Verfügbare Mittel für alle stärker entwickelten Regionen (ohne Prämien)	(1) Gesamtbevölkerung	208 Mio.
	(2) Mittelzuweisung pro Kopf	18 Euro
	(3) Finanzmittel für stärker entwickelte Regionen insgesamt = (1) x (2) x 7 Jahre	26,2 Mrd. Euro
Schritt 2	(4) Bevölkerungszahl der Region	6 Mio.
	(5) Gesamtbevölkerung der stärker entwickelten Regionen	208 Mio.
	(6) Bevölkerungsanteil = (4) / (5)	2,9 %
	(7) Anteil von Indikator 1 an den verfügbaren Mitteln	20 %
	(8) Neu skaliertes Anteil für die Region = (7) x (6)	0,6 %
	(9) Endgültige Mittelzuweisung für die Region auf der Grundlage von Indikator 1 = (8) x (3)	151 Mio. Euro

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags für die Dachverordnung, Anhang XXII, Ziffern 3 und 4.

17 Wie im Zeitraum 2014-2020 schlägt die Kommission auch vor, im Rahmen dieses Ziels Finanzmittel in Höhe von 1,6 Milliarden Euro speziell für Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte vorzusehen. Die Mittel würden auf der Grundlage der Bevölkerungszahl zugewiesen.

Methode für die Mittelzuweisung für das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit"

18 Die kohäsionspolitischen Maßnahmen im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" werden aus dem EFRE finanziert. Für die Mittelzuweisung im Rahmen dieses Ziels werden vier Aktionsbereiche (*Anhang VI a*) zugrunde gelegt: grenzübergreifende Zusammenarbeit, maritime Zusammenarbeit, transnationale Zusammenarbeit und Zusammenarbeit in Gebieten in äußerster Randlage. Die Kommission schlägt vor, diesem Ziel für 2021-2027 9,5 Milliarden Euro zuzuweisen¹⁴, wobei in den einzelnen Bereichen unterschiedliche Beträge zur Verfügung stünden. Innerhalb jedes Bereichs würden die Finanzmittel den förderfähigen Regionen auf der Grundlage der betroffenen Bevölkerung zugewiesen,

¹⁴ In der vorgeschlagenen Verordnung über die Europäische territoriale Zusammenarbeit (COM(2018) 374 final) werden fünf Bestandteile unterschieden: grenzübergreifende Zusammenarbeit, transnationale und maritime Zusammenarbeit (zwei verschiedene Bereiche des Zuweisungsverfahrens), Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage, interregionale Zusammenarbeit und interregionale Innovationsinvestitionen. Die beiden interregionalen Bestandteile mit einer Mittelausstattung von 1,2 Milliarden Euro werden nicht den Mitgliedstaaten zugewiesen.

siehe *Anhang VI b*). Der Großteil der Finanzmittel ist für die terrestrische Zusammenarbeit bestimmt.

19 Ein Berechnungsbeispiel für die Finanzierung im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" ist in *Tabelle 3* dargestellt.

Tabelle 3 – Berechnungsbeispiel für die Mittelzuweisung eines Mitgliedstaats im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit"

Mitgliedstaat		
A. Terrestrische grenzübergreifende Zusammenarbeit	(1) Anteil des Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung aller Regionen, in denen Landgrenzen verlaufen	5,0 %
	(2) Anteil an der Gesamtbevölkerung, die innerhalb von 25 km Entfernung von der Grenze lebt	10,0 %
	(3) Gewichteter Anteil = $60 \% \times (1) + 40 \% \times (2)$	7,0 %
	(4) Insgesamt für diesen Bereich verfügbare Mittel	5,0 Mrd. Euro
	(5) <i>Mittelzuweisung für diesen Bereich = (3) x (4)</i>	350 Mio. Euro
B. Maritime Zusammenarbeit*	(1) Anteil des Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung aller Regionen, in denen Küstengrenzen verlaufen	1,0 %
	(2) Anteil an der Gesamtbevölkerung, die innerhalb von 25 km Entfernung von der Küstengrenze lebt	2,0 %
	(3) Gewichteter Anteil = $60 \% \times (1) + 40 \% \times (2)$	1,4 %
	(4) Insgesamt für diesen Bereich verfügbare Mittel	1,35 Mrd. Euro
	(5) <i>Mittelzuweisung für diesen Bereich = (3) x (4)</i>	19 Mio. Euro
C. Transnationale Zusammenarbeit*	(1) Anteil des Mitgliedstaats an der EU-Bevölkerung	5,0 %
	(2) Insgesamt für diesen Bereich verfügbare Mittel	1,65 Mrd. Euro
	(3) <i>Mittelzuweisung für diesen Bereich = (1) x (2)</i>	82,5 Mio. Euro
D. Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage	(1) Anteil des Mitgliedstaats an der EU-Bevölkerung in Gebieten in äußerster Randlage	8,0 %
	(2) Insgesamt für diesen Bereich verfügbare Mittel	0,3 Mrd. Euro
	(3) <i>Mittelzuweisung für diesen Bereich = (1) x (2)</i>	24 Mio. Euro
E. Gesamtmittelzuweisung für die ETZ im Zeitraum 2021-2027 = A(5) + B(5) + C(3) + D(3)		475,5 Mio. Euro

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags für die Dachverordnung, Anhang XXII, Ziffer 8, und der von der Europäischen Kommission ausgearbeiteten Präsentation "Methodology for determining financial allocations by Member State".

* In der vorgeschlagenen ETZ-Verordnung (COM(2018) 374 final) bilden die transnationale und die maritime Zusammenarbeit einen einzigen Bestandteil mit einer Mittelausstattung von 3 Milliarden Euro. Die Aufteilung (1,35 Milliarden Euro und 1,65 Milliarden Euro) wird nur für die Zwecke der Mittelzuweisung an die Mitgliedstaaten vorgenommen.

Mittelzuweisung für den Kohäsionsfonds

20 Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE unter 90 % des EU-Durchschnitts liegt, sind im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähig. Für den Zeitraum 2021-2027 hat die Kommission vorgeschlagen, den Kohäsionsfonds mit Mitteln in Höhe von insgesamt 46,7 Milliarden Euro auszustatten, was gegenüber dem vorangegangenen Zeitraum eine Verringerung um 45 % bedeutet. Die Kommission erklärt diese erhebliche Reduzierung damit, dass die Mitgliedstaaten, die der EU in den Jahren 2004 oder 2007

beitrugen, einen geringeren Bedarf an großen Infrastrukturinvestitionen in den Bereichen Verkehr und Umwelt haben. In der Praxis wird diese Verringerung der Mittel des Kohäsionsfonds durch höhere Zuweisungen für ärmere Regionen aus dem EFRE und dem ESF+ ausgeglichen, sodass die Gesamtzuweisung der kohäsionspolitischen Mittel für ärmere Regionen relativ gesehen weitgehend unverändert bleibt.

21 Das Verfahren für die Zuweisung der Kohäsionsfondsmittel ist gegenüber den vorangegangenen Zeiträumen gleich geblieben. Das Zuweisungsverfahren läuft wie folgt ab (siehe [Anhang VII](#)):

- 1) Der erste Schritt ist die Berechnung eines theoretischen Gesamtbetrags für den KF, der auf einem Betrag von 62,90 Euro pro Kopf und Jahr basiert.
- 2) Eine ursprüngliche Zuweisung wird auf der Grundlage der Bevölkerungszahl (50 %) und der Fläche (50 %)¹⁵ vorgenommen.
- 3) Diese ursprüngliche Mittelzuweisung wird entsprechend dem nationalen Wohlstand angepasst (auf der Grundlage des BNE des Mitgliedstaats im Vergleich zum EU-Durchschnitt).
- 4) Die Mechanismen der Anpassung an den Wohlstand erfordern eine Neuskalierung der Berechnung. Der neu skalierte Anteil des Mitgliedstaats wird dann auf die insgesamt verfügbaren KF-Finanzmittel angewandt, um die Zuweisung für den Mitgliedstaat zu bestimmen.

22 Ein Berechnungsbeispiel für die Finanzierung im Rahmen des Kohäsionsfonds ist in [Tabelle 4](#) dargestellt.

¹⁵ Bei einer sehr hohen Bevölkerungsdichte wird das Beihilfekriterium Fläche nicht eingerechnet.

Tabelle 4 – Berechnungsbeispiel für die KF-Mittelzuweisung an einen Mitgliedstaat

Mitgliedstaat		
A: Schritt 1 – Verfügbare KF-Mittel	62,9 Euro pro Kopf x 7 Jahre x insgesamt förderfähige Bevölkerungszahl	46,7 Mrd. Euro
B: Schritt 2 – Anteil des Mitgliedstaats	(1) Bevölkerungsanteil des Mitgliedstaats	10 %
	(2) Flächenanteil des Mitgliedstaats	8 %
	(3) Anteil des Mitgliedstaats = 50 %xB(1) + 50 %xB(2)	9 %
C: Schritt 3 – Anpassung entsprechend dem relativen nationalen Wohlstand	(1) Betrag, um den das Pro-Kopf-BNE des Mitgliedstaats den Durchschnitt für alle im Rahmen des KF förderfähigen Mitgliedstaaten unterschreitet	30 %
	(2) Anpassung zur Berücksichtigung des relativen Wohlstands des Mitgliedstaats = 1/3 (gemäß dem Vorschlag für die Dachverordnung) x C(1)	+10 %
	(3) Angepasster Anteil des Mitgliedstaats = B(3)x(1+C(2))	9,9 %
D: Schritt 4 – Neuskalierung des Anteils des Mitgliedstaats	(1) Summe aller angepassten Anteile der Mitgliedstaaten	115 %
	(2) Neu skaliertes Anteil des Mitgliedstaats = C(3)/D(1)	8,6 %
Endgültige KF-Mittelzuweisung für 2021-2027 = Ax D(2)		4,02 Mrd. Euro

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags für die Dachverordnung, Anhang XXII, Ziffer 7.

23 Im Einklang mit dem Vorschlag, die Finanzmittel des KF für 2021-2027 zu verringern, schlägt die Kommission vor, den Anspruch eines einzelnen Mitgliedstaats auf KF-Mittel auf ein Drittel seiner Gesamtmittelzuweisung für alle Finanzierungen im Bereich der Kohäsionspolitik zu begrenzen. Die von dieser Obergrenze für die vorgeschlagene Mittelzuweisung des Zeitraums 2021-2027 betroffenen Staaten sind Estland, Lettland und Malta. Diesen Mitgliedstaaten werden jedoch keine Finanzmittel entgehen, da etwaige Überschüsse bei den KF-Mitteln auf ihre Ansprüche im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" übertragen werden können.

Finanzielles Gewicht der Kriterien für die Mittelzuweisung

24 *Tabelle 5* zeigt für die Gesamtfinanzmittel der Kohäsionspolitik – die die Mittel des EFRE, des ESF+ und des KF umfassen – das Gewicht der einzelnen Kriterien im Verfahren der Mittelzuweisung an die Mitgliedstaaten. Es wird deutlich, dass sowohl im Zeitraum 2014-2020 als auch im Zeitraum 2021-2027 über 80 % der Mittelzuweisungen auf dem Wohlstand beruhen.

Tabelle 5 – Finanzielles Gewicht der Kriterien für die Mittelzuweisung

Kriterium	2014-2020	2021-2027
Wohlstand (BIP/BNE)	86 %	81 %
Arbeitsmarkt, Bildung, Demografie	14 %	15 %
Klima	-	1 %
Zuwanderung	-	3 %
Insgesamt	100 %	100 %

Quelle: Präsentation der Europäischen Kommission "EU Budget for the future: Regional development and cohesion" (Ein EU-Haushalt für die Zukunft: Regionale Entwicklung und Zusammenhalt).

Anpassungen der ursprünglichen Mittelzuweisung

25 Dieser Abschnitt betrifft die Funktionsweise der eingerichteten Obergrenzen und Sicherheitsnetze sowie die Anpassungen der Mittelzuweisungen einschließlich spezifischer Mittelzuweisungen für die Fonds. Außerdem wird das Ergebnis dieser Verfahren präsentiert – die endgültigen Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten, die im Kommissionsvorschlag für die Dachverordnung enthalten sind.

Obergrenzen und Sicherheitsnetze

26 Wie in früheren Zeiträumen werden die aus den oben genannten Verfahren resultierenden Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten noch weiter angepasst, um große Schwankungen der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Beträge abzumildern. Diese Anpassungen erfolgen in Form von Obergrenzen, mit denen der Höchstbetrag, den ein Mitgliedstaat erhalten kann, begrenzt wird, sowie in Form von Sicherheitsnetzen, mit denen ein Finanzierungsmindestbetrag sichergestellt wird.

[Anhang VIII a\)](#) zeigt die für 2021-2027 vorgeschlagenen Obergrenzen und Sicherheitsnetze.

Obergrenzen

27 Für 2021-2027 schlägt die Kommission drei Kappungselemente (Obergrenzen) vor:

- 1) Erstens sollen die einem einzelnen Mitgliedstaat jährlich insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel auf einen festen Prozentsatz seines geschätzten BIP¹⁶ begrenzt werden. Der zulässige BIP-Anteil hat sich im Laufe der letzten Programmplanungszeiträume verringert (siehe [Anhang VIII b\)](#)) und ist vom relativen Wohlstand des Landes abhängig: Bei ärmeren Ländern sind die Grenzen höher (siehe [Tabelle 6](#)), da ihr Bedarf größer ist.

¹⁶ Auf der Grundlage langfristiger Wachstumsprognosen der GD ECFIN für 2021-2027 (nicht in KKS).

Tabelle 6 – Obergrenze, ausgedrückt als Anteil des nationalen BIP

Schwellenwert in Form des Pro-Kopf-BNE	Obergrenze als Anteil des nationalen BIP	Mitgliedstaat, auf den die Obergrenze anzuwenden ist
unter 60 % des EU-Durchschnitts	2,3 %	Bulgarien, Rumänien, Kroatien
60 % bis 65 % des EU-Durchschnitts	1,85 %	Lettland
über 65 % des EU-Durchschnitts	1,55 %	alle anderen EU-Länder

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags für die Dachverordnung, Anhang XXII, Ziffer 10, und Angaben der Kommission.

- 2) Eine zweite Kappung besteht darin, dass die nationalen Mittelzuweisungen eine Obergrenze hinsichtlich des Betrags, den die jeweiligen Mitgliedstaaten im vorangegangenen Programmplanungszeitraum erhalten haben, nicht überschreiten dürfen. Für 2021-2027 schlägt die Kommission vor, dass ein Mitgliedstaat nicht mehr als 108 % seiner Mittelzuweisung für den Zeitraum 2014-2020 erhalten kann. Von dieser Obergrenze sind Rumänien, Bulgarien und Griechenland betroffen.
- 3) Schließlich sieht der Kommissionsvorschlag eine neue Obergrenze für reiche Mitgliedstaaten vor, deren Pro-Kopf-BNE bei mindestens 120 % des EU-Durchschnitts liegt. Diese Länder dürfen keine höhere Mittelzuweisung erhalten als im Zeitraum 2014-2020. Davon sind sechs Länder betroffen: Belgien, Schweden, die Niederlande, Österreich, Dänemark und Luxemburg.

Sicherheitsnetze

28 Als wichtigstes Sicherheitsnetz schlägt die Kommission vor, dass die Mittelzuweisung an einen einzelnen Mitgliedstaat nicht geringer sein darf als 76 % seiner Mittelzuweisung im Zeitraum 2014-2020. Dieser Prozentsatz ist wesentlich höher als im letztgenannten Zeitraum, in dem für das entsprechende Sicherheitsnetz ein Wert von 55 % festgelegt war. Das Sicherheitsnetz im Zeitraum 2021-2027 kommt fünf Ländern zugute: Ungarn, Litauen, Estland, Malta und Tschechien.

29 Der Zuweisungsmechanismus sorgt dafür, dass Übergangsregionen keine Mittelzuweisung erhalten können, die unter derjenigen liegt, die sie als stärker entwickelte Region erhalten würden (Ziffer 15 Absatz 1). Durch ein zusätzliches Sicherheitsnetz werden die Auswirkungen des Verlusts des Status einer weniger entwickelten Region abgefedert, der normalerweise bedeuten würde, dass die Region

eine geringere Mittelzuweisung erhält. Regionen in dieser Kategorie erhalten nicht weniger als 60 % ihrer jährlichen Mittelzuweisung im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" im Zeitraum 2014-2020.

Ausnahmen

30 Die Mechanismen der Obergrenzen und Sicherheitsnetze kommen bei allen Finanzmitteln zur Anwendung, die einer Region oder einem Mitgliedstaat im Rahmen der Kohäsionspolitik zustehen. In zwei Ausnahmefällen gelten sie jedoch nicht:

- Mittelzuweisungen im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit". Der Kommission zufolge soll dies verhindern, dass es bei den Mittelzuweisungen zwischen Nachbarländern zu Ungleichgewichten kommt.
- Obergrenze für die Mittelzuweisungen an stärker entwickelte Regionen auf der Grundlage des BIP (siehe Ziffer **27** Absatz 1). Der Kommission zufolge sollen damit in Fällen, in denen die Mittelzuweisungen bereits relativ gering sind, weitere Kürzungen verhindert werden.

Zusätzliche Anpassungen

31 Die Kommission schlägt nach Berücksichtigung der Obergrenzen und Sicherheitsnetze zwei zusätzliche Anpassungen vor. Der erste Vorschlag besteht darin, für den Zeitraum 2021-2027 die Übertragung von 11 Milliarden Euro aus dem Kohäsionsfonds auf die der direkten Mittelverwaltung unterliegende Fazilität "Connecting Europe" (CEF) Verkehr beizubehalten¹⁷.

32 Der zweite Kommissionsvorschlag besteht darin, für 2021-2027 im Rahmen des Ziels "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" einen festen Betrag in Höhe von 100 Milliarden Euro für den ESF+ sowie 216,8 Milliarden Euro für den EFRE bereitzustellen. Bei der oben beschriebenen Methode werden die beiden Fonds jedoch zusammengefasst und erhalten eine gemeinsame Mittelausstattung. Getrennt von ihrem Vorschlag für die Dachverordnung von Mai 2018 schlug die Kommission im Oktober 2018 eine Methodik zur Zuweisung von Mitteln für den ESF+ vor, mit der

¹⁷ Die Fazilität "Connecting Europe" Verkehr dient der Förderung von Investitionen für den Bau neuer Verkehrsinfrastrukturen in Europa und für die Sanierung und Modernisierung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur. Der Schwerpunkt liegt auf grenzübergreifenden Projekten und Projekten zur Beseitigung von Engpässen sowie auf horizontalen Prioritäten wie Verkehrsleitsystemen.

zwischen den ESF+- und den EFRE-Zuweisungen auf Ebene der Mitgliedstaaten unterschieden werden soll.

33 Die vorgeschlagene Methodik zur Festlegung des ESF+-Anteils ähnelt der im Zeitraum 2014-2020 angewandten Methode, wie im Folgenden dargestellt und anhand eines Berechnungsbeispiels in *Tabelle 7* veranschaulicht:

- 1) Ausgangspunkt für die einzelnen Mitgliedstaaten ist der Anteil ihrer ESF-Mittel für 2014-2020 an ihrer Gesamtmittelzuweisung für ESF und EFRE für diesen Zeitraum.
- 2) Diese Anteile werden anschließend anhand zweier zusätzlicher Kriterien angepasst, nämlich Jugendarbeitslosigkeit – Prozentsatz der jungen Menschen, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET-Quote) –, und soziale Inklusion – Prozentsatz der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen (AROPE-Quote). Diese Indikatoren stammen aus der europäischen Säule sozialer Rechte und spiegeln die politischen Prioritäten des ESF+ wider¹⁸. Die Mechanismen dieser Anpassungen sind *Anhang IX* zu entnehmen.
- 3) Die Summe all dieser Anteile wird dann auf die insgesamt verfügbaren ESF+-Mittel angewandt.

¹⁸ Für 2021-2027 wurden die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) in den ESF+ integriert.

Tabelle 7 – Berechnungsbeispiel für die ESF+-Mittelzuweisung an einen Mitgliedstaat

Mitgliedstaat		
A. Ursprüngliche Daten	(1) Mittelzuweisung an den Mitgliedstaat für das Ziel "Investitionen in Beschäftigung und Wachstum" für den Zeitraum 2021-2027	15 Mrd. Euro
	(2) ESF-Anteil (einschließlich der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und des EHAP) im Zeitraum 2014-2020	40 %
B. Anpassungen bezüglich Jugendarbeitslosigkeit und sozialer Inklusion	(3) NEET-Quote des Mitgliedstaats	20 %
	(4) Anpassung um 1,5 % für Jugendarbeitslosigkeit (da NEET-Quote > 16,4 % – Anhang IX)	+1,5 %
	(5) AROPE-Quote des Mitgliedstaats	25 %
	(6) Anpassung um 1 % für soziale Inklusion (da 23,9 % < AROPE-Quote < 30,3 % – Anhang IX)	+1 %
	(7) Angepasster ESF+-Anteil = (2)+(4)+(6)	42,5 %
	(8) Ursprünglicher ESF+-Betrag für den Mitgliedstaat = (7)x(1)	6 375 Mio. Euro
C. Anpassung an die Verfügbarkeit von ESF+-Mitteln	(10) Summe der ursprünglichen ESF+-Beträge aller Mitgliedstaaten	103 Mrd. Euro
	(11) Für 2021-2027 verfügbare ESF+-Mittel*	99,45 Mrd. Euro
	(12) Anpassungsfaktor = (11)/(10)	96,6 %
D. Endgültige ESF+-Mittelzuweisung für 2021-2027 = (8)x(12)		6 155 Mio. Euro

Quelle: Europäischer Rechnungshof.

* 0,2 Milliarden Euro für transnationale Zusammenarbeit im Rahmen des ESF+ und 0,35 Milliarden Euro für von der Kommission umgesetzte technische Hilfe werden vor der Mittelzuweisung von den insgesamt verfügbaren ESF+-Mitteln in Höhe von 100 Milliarden Euro abgezogen.

Endgültige Mittelzuweisungen

34 In *Tabelle 8* wird für die einzelnen Regionstypen das Ergebnis der Mittelzuweisungsmethodik für 2014-2020 mit dem Ergebnis gemäß dem Vorschlag für 2021-2027 verglichen. Trotz der Kürzung beim KF bleibt die im Vorschlag für 2021-2027 für weniger entwickelte Regionen insgesamt vorgesehene Zuweisung von kohäsionspolitischen Mitteln von der Relation her konstant und beläuft sich auf drei Viertel der verfügbaren Finanzmittel (Ziffer **20**).

Tabelle 8 – Mittelzuweisung nach Regionstyp

Fonds/Regionstyp	2014-2020	2021-2027
Kohäsionsfonds	22 %	13 %
EFRE/ESF+ weniger entwickelte Regionen	53 %	62 %
EFRE/ESF+ Übergangsregionen	10 %	14 %
EFRE/ESF+ stärker entwickelte Regionen	15 %	11 %
Insgesamt	100 %	100 %
<i>Anteil der weniger entwickelten Regionen am KF + EFRE/ESF+</i>	75 %	75 %

Quelle: Präsentation der Europäischen Kommission "EU Budget for the future: Regional development and cohesion" (Ein EU-Haushalt für die Zukunft: Regionale Entwicklung und Zusammenhalt).

35 Die Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten für 2021-2027 sind aufgeschlüsselt nach Fonds in **Tabelle 9** aufgeführt.

Tabelle 9 – Vorgeschlagene Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten für 2021-2027 nach Fonds (in Millionen Euro, zu jeweiligen Preisen)

	ESF+	EFRE	ETZ	KF	davon zur Übertragung an die CEF	Übertragungen*	Vorschlag Dachverordnung, Anhang XXII
Belgien	1 177	1 158	405	0	0	15	2 754
Bulgarien	2 588	5 643	143	1 654	401	54	10 082
Tschechien	2 737	10 524	314	6 444	1 563	100	20 116
Dänemark	181	213	249	0	0	3	646
Deutschland	6 205	10 346	1 029	0	0	101	17 681
Estland	492	1 651	51	1 075	261	16	3 285
Irland	579	450	190	0	0	7	1 226
Griechenland	5 900	11 528	120	4 034	978	116	21 697
Spanien	12 084	25 377	639	0	0	221	38 325
Frankreich	7 194	9 654	1 106	0	0	102	18 058
Kroatien	2 145	5 776	219	1 695	411	53	9 888
Italien	15 011	27 411	788	0	0	252	43 463
Zypern	207	434	24	319	77	4	989
Lettland	736	2 573	55	1 424	345	24	4 812
Litauen	1 029	3 127	88	2 085	506	31	6 359
Luxemburg	21	21	30	0	0	0	73
Ungarn	4 806	11 624	272	3 437	833	109	20 248
Malta	91	345	14	219	53	3	673
Niederlande	552	673	392	0	0	9	1 625
Österreich	510	695	229	0	0	8	1 442
Polen	14 297	45 300	595	12 144	2 945	392	72 724
Portugal	7 579	11 578	142	4 436	1 076	127	23 862
Rumänien	8 385	17 323	392	4 499	1 091	168	30 766
Slowenien	793	1 673	80	901	218	18	3 464
Slowakei	2 481	8 345	235	2 173	527	71	13 305
Finnland	725	944	129	0	0	10	1 809
Schweden	946	1 121	333	0	0	13	2 413
Technische Hilfe*	349	737	29	153			
Transnationale Zusammenarbeit*	200						
Europäische Stadtinitiative*		564					
Interregional**			1 206				1 206
INSGESAMT	100 000	216 808	9 498	46 692	11 285	2 027	372 991

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission.

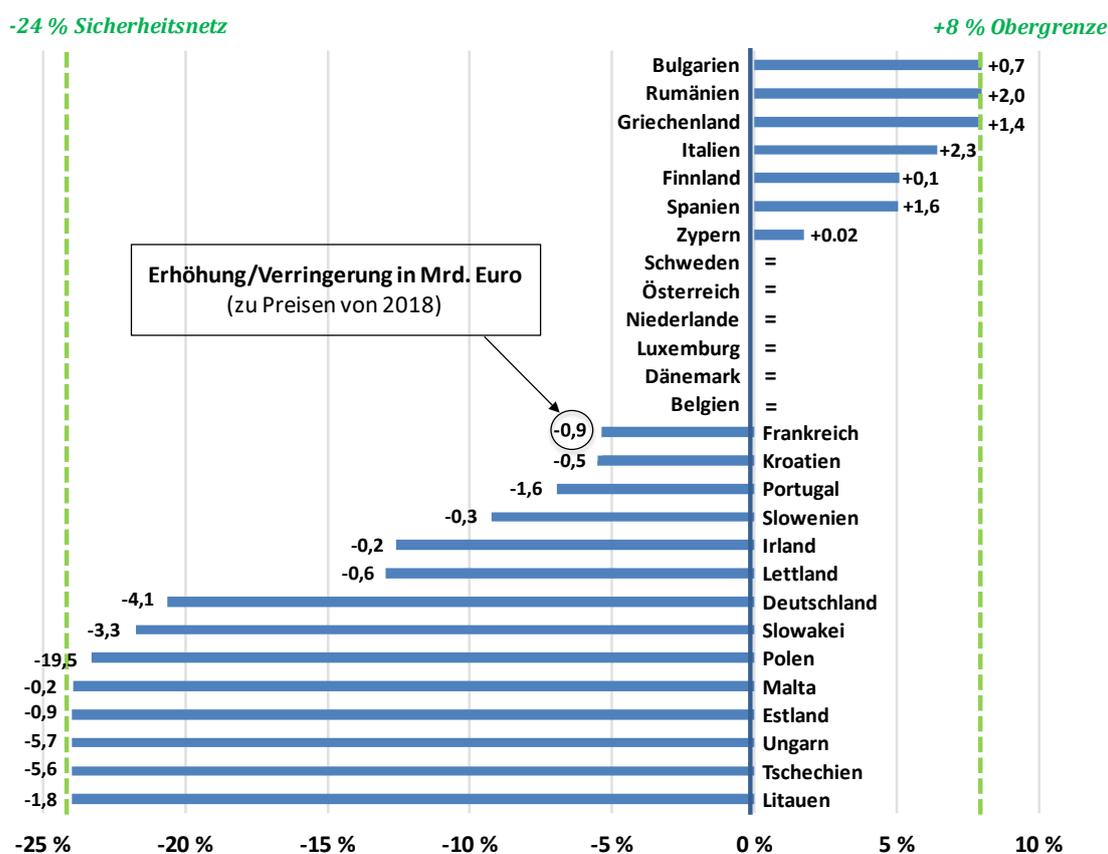
* Übertragungen: technische Hilfe (0,35 % der Mittelzuweisung des EFRE/ESF+/KF/ETZ), transnationale Zusammenarbeit (im Rahmen des ESF+) und Europäische Stadtinitiative (im Rahmen des EFRE). Die entsprechenden Mittel werden von der Kommission verwaltet und stehen den Mitgliedstaaten nicht direkt zur Verfügung. Zur Abstimmung mit dem Kommissionsvorschlag für die Dachverordnung sind indikative Zuweisungen von Übertragungen pro Mitgliedstaat angegeben.

** Interregionale Bestandteile der ETZ werden den Mitgliedstaaten nicht zugewiesen.

Hinweis: Die Tabelle weist Rundungsdifferenzen auf.

36 Zum ersten Mal wurden die den einzelnen Mitgliedstaaten anhand der vorstehend beschriebenen Methodik zugewiesenen Beträge von der Kommission in den Vorschlag für die Dachverordnung aufgenommen. In der folgenden **Abbildung 3** sind die für 2021-2027 vorgeschlagenen Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten sowie die relativen Veränderungen im Vergleich zu den Mittelzuweisungen für 2014-2020 dargestellt (Stand: Mai 2018).

Abbildung 3 – Vergleich der Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten für 2021-2027 und 2014-2020 (zu Preisen von 2018)



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Daten der Kommission.

37 Auch wenn das Zuweisungsverfahren weitgehend gleich ist und große Schwankungen mithilfe der Obergrenzen und Sicherheitsnetze begrenzt werden sollen, zeigt **Abbildung 3**, dass die Unterschiede zwischen den Mittelzuweisungen der einzelnen Mitgliedstaaten von einer Kürzung um 24 % bis zu einer Erhöhung um 8 % reichen, während die durchschnittliche Kürzung bei 10 % liegt. Ein entscheidender Faktor ist das veränderte Wohlstandsniveau vieler Regionen, das zu einer Neueinstufung ihres Status führt (siehe die Karten in **Anhang X**). Folgendes sind die wichtigsten Änderungen:

- Bei Estland und Litauen sowie einigen Regionen in Tschechien, Polen und Bulgarien ändert sich der Status von weniger entwickelten Regionen zu Übergangsregionen.
- In Griechenland und Spanien erhöht sich die Anzahl der Regionen mit dem Status einer weniger entwickelten Region erheblich, während bei Italien und Portugal ein geringerer Anstieg zu verzeichnen ist.
- In mehreren Ländern wurden Regionen, die den Status einer stärker entwickelten Region hatten, neu als Übergangsregionen eingestuft. Dies gilt für Finnland, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Slowenien, Österreich, Belgien, Italien, Spanien, Griechenland, Zypern und Irland. Teilweise ist dies durch den neuen Schwellenwert für Übergangsregionen (siehe Ziffer [14](#)) bedingt.

Abschließende Bemerkungen und nächste Schritte

38 Das für 2021-2027 vorgeschlagene Verfahren der Mittelzuweisung orientiert sich am Modell früherer Zeiträume. Zwar wurden der Klimawandel und die Zuwanderung in einige Teile des Verfahrens einbezogen, die Auswirkungen sind jedoch begrenzt. Der wichtigste Faktor ist nach wie vor der relative Wohlstand – 75 % der Mittel gehen wie in früheren Zeiträumen an die weniger entwickelten Regionen. Die Kommission ist beim Verfahren der Mittelzuweisung transparenter vorgegangen als in der Vergangenheit. Sie veröffentlichte die gesamte vorgeschlagene Methodik zusammen mit den daraus resultierenden Mittelzuweisungen in ihrem Vorschlag für die Dachverordnung. Gemäß dem Vorschlag würden die einzelnen Mitgliedstaaten zwischen 76 % und 108 % der kohäsionspolitischen Mittel erhalten, die ihnen für 2014-2020 zugewiesen wurden.

39 Die letzte Stufe des Verfahrens findet außerhalb der im Kommissionsvorschlag dargelegten Methodik statt – im Rahmen politischer Verhandlungen, an denen die EU-Organen und die Mitgliedstaaten beteiligt sind (Ziffer 06). Zu den Punkten, die bei diesen Verhandlungen behandelt werden könnten, zählt die Frage, ob die Berechnungen aktualisiert werden sollten, um der Verfügbarkeit neuer Daten Rechnung zu tragen. Frühere Mittelzuweisungen für die Zeiträume 2007-2013 und 2014-2020 wurden auf der Grundlage von Daten vorgenommen, die zwei Jahre vor Beginn des Programmplanungszeitraums verfügbar waren. In früheren Zeiträumen führten die politischen Verhandlungen auch zu zusätzlichen Zuweisungen für bestimmte Mitgliedstaaten und Regionen¹⁹.

40 Das von der Kommission ursprünglich bei der Vorlage des Pakets im Mai 2018 verfolgte Ziel bestand darin, vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 eine Vereinbarung über den MFR zu erzielen. Zum Stand von Februar 2019 sieht der – den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates entsprechende – überarbeitete Zeitplan vor, dass im Herbst 2019 ein Kompromiss zum MFR erzielt wird und die Verhandlungen zur Dachverordnung kurz darauf abgeschlossen werden.

¹⁹ Dachverordnung 1303/2013, Anhang VII, Ziffern 14-20.

Anhänge

Anhang I — Entwicklung der Kriterien für die Mittelzuweisung in den letzten drei Programmplanungszeiträumen

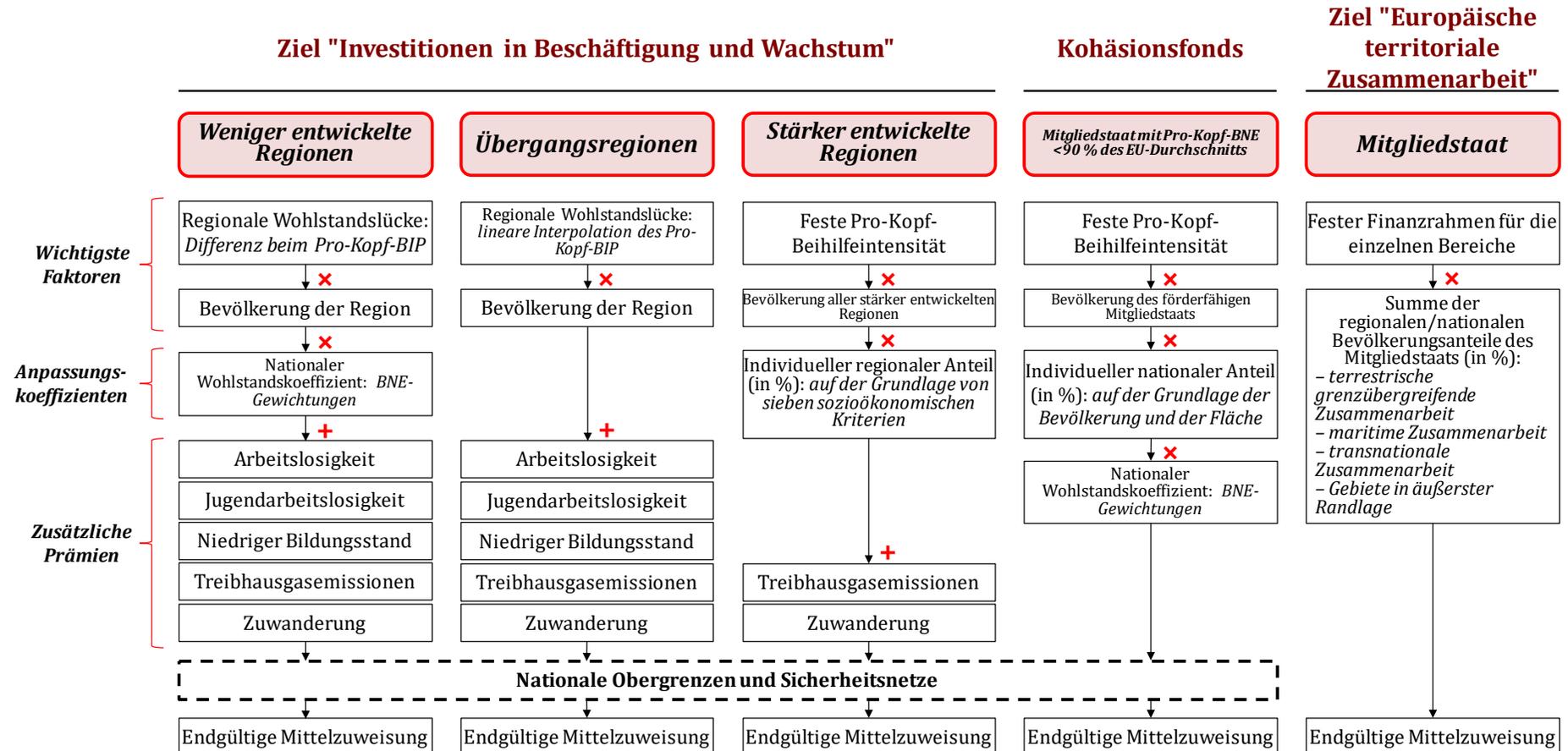
Kriterien	2007-2013
	VO 1083/2006, Anhang II
	Ziel "Konvergenz"
Zuweisung für eine einzelne Region	Bevölkerungszahl der Region x Wohlstandslücke (Pro-Kopf-BIP der Region – EU-Durchschnitt)
Koeffizient für den nationalen Wohlstand	
Pro-Kopf-BNE < 82 % des EU-Durchschnitts	4,25 %
Pro-Kopf-BNE zwischen 82 % und 99 % des EU-Durchschnitts	3,36 %
Pro-Kopf-BNE > 99 % des EU-Durchschnitts	2,67 %
Zusätzliche Prämien	
Arbeitslosigkeit (15 Jahre und älter)	700 Euro/Jahr x Zahl der Arbeitslosen, die über der durchschnittlichen Arbeitslosenquote aller Konvergenzregionen liegt
Jugendarbeitslosigkeit (15-25 Jahre)	
Niedriger Bildungsstand (25-64 Jahre)	
Treibhausgasemissionen	
Zuwanderung	
	Übergangsunterstützung
Theoretische Beihilfeintensität	
Untergrenze	
Obergrenze	
Tatsächliche Beihilfeintensität	im Jahr 2007 75 %/80 % der individuellen Pro-Kopf-Beihilfeintensität einer Region für 2006 und anschließend lineare Senkung, sodass bis 2011/2013 die nationale durchschnittliche Pro-Kopf-Beihilfeintensität für das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" erreicht
Zusätzliche Prämien	
Arbeitslosigkeit (15 Jahre und älter)	600 Euro/Jahr x Zahl der Arbeitslosen, die über der durchschnittlichen Arbeitslosenquote aller Konvergenzregionen liegt
Jugendarbeitslosigkeit (15-25 Jahre)	
Niedriger Bildungsstand (25-64 Jahre)	
Treibhausgasemissionen	
Zuwanderung	

2014-2020	2021-2027
Dachverordnung (VO 1303/2013), Anhang VII	Vorschlag für die Dachverordnung, Anhang XXII
<i>Weniger entwickelte Regionen</i>	<i>Weniger entwickelte Regionen</i>
Bevölkerungszahl der Region x Wohlstandslücke (Pro-Kopf-BIP der Region – EU-Durchschnitt)	Bevölkerungszahl der Region x Wohlstandslücke (Pro-Kopf-BIP der Region – EU-Durchschnitt)
3,15 %	2,80 %
2,70 %	1,30 %
1,65 %	0,90 %
1 300 Euro/Jahr x Zahl der Arbeitslosen, die über der durchschnittlichen Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen liegt	500 Euro/Jahr x Zahl der Arbeitslosen, die über der durchschnittlichen Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen liegt
	500 Euro/Jahr x Zahl der jungen Arbeitslosen, die über der durchschnittlichen Jugendarbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen liegt
	250 Euro/Jahr x Zahl der Personen, die über der durchschnittlichen Quote von Personen mit niedrigem Bildungsstand aller weniger entwickelten Regionen liegt
	1 Euro/Jahr für jede Tonne von CO ₂ -Äquivalenten, die im Jahr 2016 die nationalen Zielwerte für 2030 übersteigen
	400 Euro/Jahr pro Person für die Nettozuwanderung von außerhalb der EU in den Mitgliedstaat im Zeitraum 2013-2016
<i>Übergangsregionen</i>	<i>Übergangsregionen</i>
durchschnittliche Beihilfeintensität der stärker entwickelten Regionen des Mitgliedstaats pro Kopf und Jahr; hat der Mitgliedstaat keine stärker entwickelten Regionen: EU-Durchschnitt für die stärker entwickelten Regionen (19,8 Euro)	durchschnittliche Beihilfeintensität aller stärker entwickelten Regionen der EU pro Kopf und Jahr (18 Euro)
40 % des Betrags einer theoretischen Region mit einem Pro-Kopf-BIP von 75 %	60 % des Betrags einer theoretischen Region mit einem Pro-Kopf-BIP von 75 %
lineare Interpolation des relativen Pro-Kopf-BIP der Region im Vergleich zum EU-Durchschnitt	lineare Interpolation des relativen Pro-Kopf-BIP der Region im Vergleich zum EU-Durchschnitt
1 300 Euro/Jahr x Zahl der Arbeitslosen, die über der durchschnittlichen Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen liegt	500 Euro/Jahr x Zahl der Arbeitslosen, die über der durchschnittlichen Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen liegt
	500 Euro/Jahr x Zahl der jungen Arbeitslosen, die über der durchschnittlichen Jugendarbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen liegt
	250 Euro/Jahr x Zahl der Personen, die über der durchschnittlichen Quote von Personen mit niedrigem Bildungsstand aller weniger entwickelten Regionen liegt
	1 Euro/Jahr für jede Tonne von CO ₂ -Äquivalenten, die im Jahr 2016 die nationalen Zielwerte für 2030 übersteigen
	400 Euro/Jahr pro Person für die Nettozuwanderung von außerhalb der EU in den Mitgliedstaat im Zeitraum 2013-2016

Kriterien	2007-2013
	VO 1083/2006, Anhang II
	Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung"
Gesamter ursprünglicher theoretischer Finanzrahmen	
Anteil der Regionen entsprechend den Kriterien	
<i>Bevölkerung</i>	Gesamtbevölkerung (50 %)
<i>Arbeitslosigkeit</i>	Zahl der Arbeitslosen in Regionen der NUTS-Ebene 3 mit einer Arbeitslosenquote, die über dem Durchschnitt der Gruppe liegt (20 %)
<i>Beschäftigung</i>	Zahl der Arbeitsplätze, die benötigt werden, um eine Beschäftigungsquote von 70 % zu erreichen (15 %)
<i>Tertiäre Bildung</i>	Zahl der Beschäftigten mit niedrigem Ausbildungsniveau (10 %)
<i>Geringe Bevölkerungsdichte</i>	Geringe Bevölkerungsdichte (5 %)
<i>Frühe Schul- und Ausbildungsabgänger</i>	
<i>BIP</i>	
Anpassung der Anteile entsprechend dem regionalen Wohlstand	Aufstockung oder Reduzierung des Gesamtanteils einer Region um 5 %, je nachdem, ob ihr Pro-Kopf-BIP unter oder über dem durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der Gruppe liegt
Zusätzliche Prämien	
<i>Treibhausgasemissionen</i>	
<i>Zuwanderung</i>	

2014-2020	2021-2027
Dachverordnung (VO 1303/2013), Anhang VII	Vorschlag für die Dachverordnung, Anhang XXII
<u>Stärker entwickelte Regionen</u>	<u>Stärker entwickelte Regionen</u>
insgesamt förderfähige Bevölkerungszahl x Beihilfeintensität von 19,8 Euro/Kopf und Jahr	insgesamt förderfähige Bevölkerungszahl x Beihilfeintensität von 18 Euro/Kopf und Jahr
regionale Gesamtbevölkerung (25 %)	regionale Gesamtbevölkerung (20 %)
Zahl der Arbeitslosen in Regionen der NUTS-Ebene 2 mit einer Arbeitslosenquote, die über dem Durchschnitt aller stärker entwickelten Regionen liegt (20 %)	Zahl der Arbeitslosen in Regionen der NUTS-Ebene 2 mit einer Arbeitslosenquote, die über dem Durchschnitt aller stärker entwickelten Regionen liegt (20 %)
Zahl der Arbeitsplätze, die zusätzlich benötigt werden, um das in der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum festgelegte Ziel einer regionalen Beschäftigungsquote (für die Altersgruppe der 20- bis 64-Jährigen) von 75 % zu erreichen (20 %)	Zahl der Arbeitsplätze, die zusätzlich benötigt werden, um die durchschnittliche Beschäftigungsquote (für die Altersgruppe der 20- bis 64-Jährigen) aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen (20 %)
Zahl der Personen im Alter von 30 bis 34 Jahren mit Hochschulabschluss, die fehlen, um das in der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum festgelegte Ziel von 40 % zu erreichen (12,5 %)	Zahl der Personen im Alter von 30 bis 34 Jahren mit Hochschulabschluss, die fehlen, um die durchschnittliche Quote der tertiären Bildungsabschlüsse (für die Altersgruppe der 30- bis 34-Jährigen) aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen (20 %)
(g) Bevölkerungszahl der Regionen der NUTS-3-Ebene mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohnern/km ² (2,5 %)	(g) Bevölkerungszahl der Regionen der NUTS-3-Ebene mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohnern/km ² (2,5 %)
Zahl, um die die Zahl der frühen Schul- oder Ausbildungsabgänger (in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen) verringert werden muss, um das in der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum festgelegte Ziel von 10 % zu erreichen (12,5 %)	Zahl, um die die Zahl der frühen Schul- und Ausbildungsabgänger (in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen) verringert werden muss, um die durchschnittliche Quote der frühen Schul- und Ausbildungsabgänger (in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen) aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen (15 %)
Differenz zwischen dem festgestellten BIP der Region (gemessen in KKS) und ihrem theoretischen BIP, wenn sie dasselbe Pro-Kopf-BIP aufwiese wie die wohlhabendste Region der NUTS-2-Ebene (7,5 %)	Differenz zwischen dem festgestellten BIP der Region (gemessen in KKS) und ihrem theoretischen BIP, wenn sie dasselbe Pro-Kopf-BIP aufwiese wie die wohlhabendste Region der NUTS-2-Ebene (7,5 %)
	1 Euro/Jahr für jede Tonne von CO ₂ -Äquivalenten, die im Jahr 2016 die nationalen Zielwerte für 2030 übersteigen
	400 Euro/Jahr pro Person für die Nettozuwanderung von außerhalb der EU in den Mitgliedstaat im Zeitraum 2013-2016

Anhang II — Rahmen für die ursprüngliche Zuweisung der kohäsionspolitischen Mittel an die Mitgliedstaaten



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Vorschlags für die Dachverordnung, Anhang XXII.

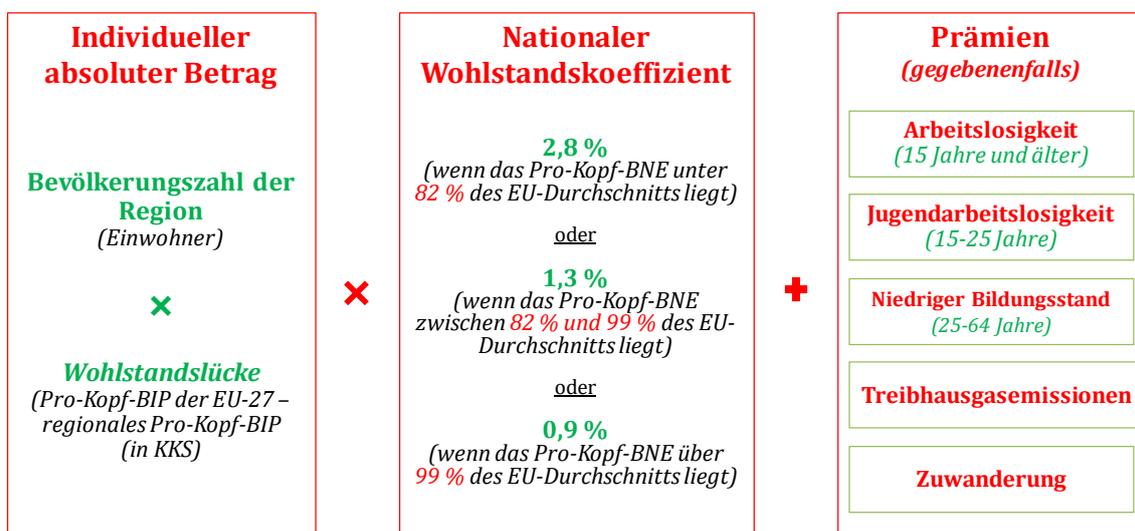
Anhang III — Methode für die Mittelzuweisung für weniger entwickelte Regionen (Zeitraum 2021-2027)

Anhang III a) – Allgemeine Formel für die Mittelzuweisung für weniger entwickelte Regionen

Zuweisungsmethode für weniger entwickelte Regionen

Mittelzuweisung für Region X

=



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags für die Dachverordnung, Anhang XXII, Ziffer 1 Buchstaben a bis g.

Anhang III b) – Koeffizienten für die Festlegung der Höhe der Unterstützung für die einzelnen weniger entwickelten Regionen entsprechend dem nationalen Wohlstand

Pro-Kopf-BNE	Anwendbarer Koeffizient 2014-2020	Vorgeschlagener Koeffizient 2021-2027	Anwendbar auf weniger entwickelte Regionen im Zeitraum 2021-2027
weniger als 82 % des EU-Durchschnitts	3,15 %	2,8 %	BG, EE, LV, LT, HU, PL, PT, RO, SK, SI, HR, EL
zwischen 82 % und 99 % des EU-Durchschnitts	2,7 %	1,3 %	CZ, ES, IT
mehr als 99 % des EU-Durchschnitts	1,65 %	0,9 %	FR

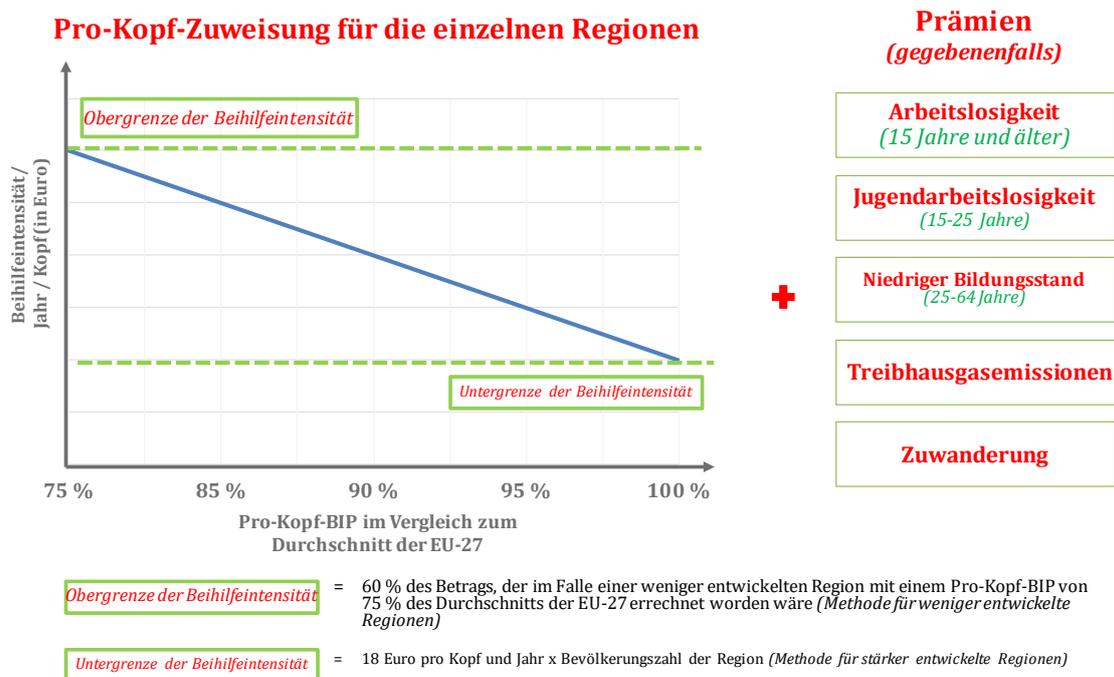
Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags für die Dachverordnung, Anhang XXII, Ziffer 1 Buchstabe b, der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Anhang VII) und "Proposals for the MFF and Cohesion Policy 2021-27: a preliminary assessment", EPRC, Juni 2018.

Anhang III c) – Liste der Prämien für weniger entwickelte Regionen und Übergangsregionen

<i>Arbeitslosigkeit</i> (15 Jahre und älter)	+ 500 Euro/Jahr pro Person für die Zahl der Arbeitslosen , die über der durchschnittlichen Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen liegt.
<i>Jugendarbeitslosigkeit</i> (Altersgruppe 15-24)	+ 500 Euro/Jahr pro arbeitsloser junger Person für die Zahl der jungen Arbeitslosen , die über der durchschnittlichen Jugendarbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen liegt.
<i>Niedriger Bildungsstand</i> (Altersgruppe 25-64)	+ 250 Euro/Jahr pro Person für die Zahl der Personen , die abgezogen werden müsste, um die durchschnittliche Quote von Personen mit niedrigem Bildungsstand (niedriger als Primarbereich, Primarbereich oder Sekundarbereich I) aller weniger entwickelten Regionen zu erreichen.
<i>Treibhausgasemissionen</i>	+ 1 Euro/Jahr für jede Tonne von CO₂-Äquivalenten , die im Jahr 2016 die nationalen Zielwerte für Treibhausgasemissionen außerhalb des EU-Emissionshandelssystems (EHS) für 2030 übersteigen (unter den Regionen auf der Grundlage ihres Anteils an der nationalen Bevölkerung aufgeteilt). Bei den Mitgliedstaaten, die am meisten von der Einführung dieses Kriteriums profitieren, handelt es sich um Deutschland, Italien, Frankreich und Schweden.
<i>Zuwanderung</i>	+ 400 Euro/Jahr pro Person im Falle einer jährlichen durchschnittlichen Nettozuwanderung von außerhalb der EU in den Mitgliedstaat im Zeitraum 2013-2016 (unter den Regionen auf der Grundlage ihres Anteils an der nationalen Bevölkerung aufgeteilt). Bei den Mitgliedstaaten, die am meisten von der Einführung dieses Kriteriums profitieren, handelt es sich um Deutschland, Frankreich, Italien und Polen.

Anhang IV — Methode für die Mittelzuweisung für Übergangsregionen (Zeitraum 2021-2027)

Methode für die Mittelzuweisung für Übergangsregionen (EFRE, ESF+)

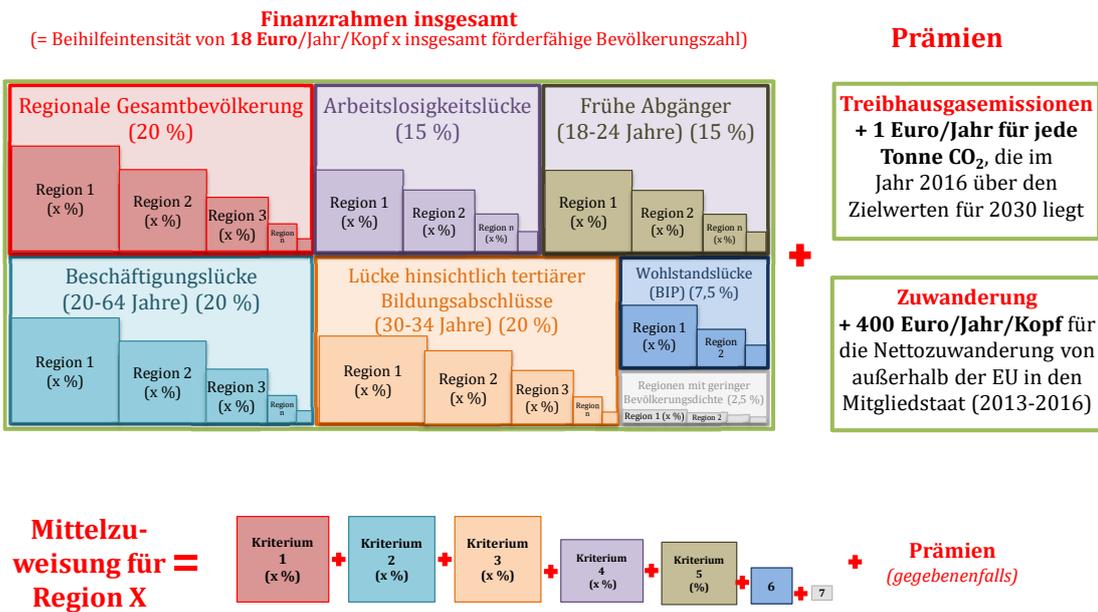


Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags für die Dachverordnung, Anhang XXII, Ziffer 2 Buchstaben a bis g.

Anhang V — Methode für die Mittelzuweisung für stärker entwickelte Regionen (Zeitraum 2021-2027)

Anhang V a) – Allgemeine Formel für die Mittelzuweisung für stärker entwickelte Regionen (ERDF/ESF+)

Methode für die Mittelzuweisung für stärker entwickelte Regionen (EFRE, ESF+)



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags für die Dachverordnung, Anhang XXII, Ziffern 4-6.

Anhang V b) – Regionale Kriterien, die bei der Mittelzuweisung für stärker entwickelte Regionen zu berücksichtigen sind

Kriterien und Zielwerte für 2021-2027 [Zielwerte für 2014-2020, sofern anders]	Gewichtung (in %)	
	2014-2020	2021-2027
1. Regionale Gesamtbevölkerung	25 %	20 %
2. Zahl der Arbeitslosen in Regionen der NUTS-Ebene 2 mit einer Arbeitslosenquote, die über dem Durchschnitt aller stärker entwickelten Regionen liegt	20 %	15 %
3. Zahl der Arbeitsplätze, die zusätzlich benötigt werden, um die durchschnittliche Beschäftigungsquote (für die Altersgruppe der 20- bis 64-Jährigen) aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen [75 %, der Europa-2020-Zielwert]	20 %	
4. Zahl der Personen im Alter von 30 bis 34 Jahren mit Hochschulabschluss, die fehlen, um die durchschnittliche Quote aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen [40 %, der Europa-2020-Zielwert]	12,5 %	20 %
5. Zahl, um die die Zahl der frühen Schul- oder Ausbildungsabgänger (in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen) verringert werden muss, um die durchschnittliche Quote aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen [10 %, der Europa-2020-Zielwert]	12,5 %	15 %
6. Differenz zwischen dem BIP der Region und ihrem theoretischen BIP, wenn sie dasselbe Pro-Kopf-BIP aufwiese wie die wohlhabendste Region der NUTS-2-Ebene	7,5 %	
7. Bevölkerungszahl der Regionen der NUTS-3-Ebene mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohnern/km ²	2,5 %	

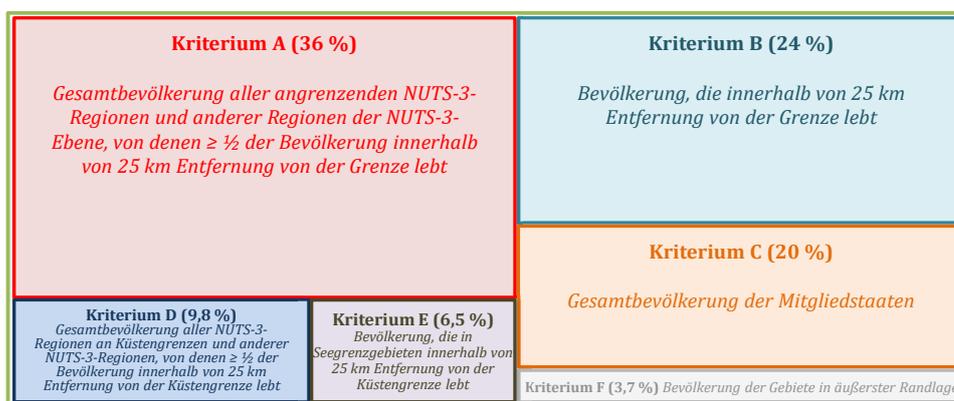
Quelle: Ibd., Anhang XXII, Ziffer 4 Buchstaben a bis g, und Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Anhang VI Ziffer 4 Buchstaben a bis g).

Anhang VI – Methode für die Mittelzuweisung für das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (ETZ) (Zeitraum 2021-2027)

Anhang VI a) – Allgemeine Formel für die Mittelzuweisung für die ETZ

Methode für die Mittelzuweisung für das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (ETZ)

Finanzrahmen insgesamt



$$\text{Mittelzuweisung pro Mitgliedstaat} = \left(\begin{array}{c} \text{Anteil von} \\ \text{Kriterium A} \\ (x\%) \end{array} + \begin{array}{c} \text{Anteil von} \\ \text{Kriterium B} \\ (x\%) \end{array} + \begin{array}{c} \text{Anteil von} \\ \text{Kriterium C} \\ (x\%) \end{array} + \begin{array}{c} \text{Anteil von} \\ \text{Kriterium D} \\ (x\%) \end{array} + \begin{array}{c} \text{Anteil von} \\ \text{Kriterium E} \\ (x\%) \end{array} + \begin{array}{c} \text{Kriterium} \\ \text{F} \end{array} \right) \times \text{Finanzrahmen insgesamt}$$

Grenzübergreifender Bereich
Transnationaler Bereich*
Maritimer Bereich*
Bereich "Gebiete in äußerster Randlage"

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags für die Dachverordnung, Anhang XXII, Ziffer 8.

Anhang VI b) – ETZ-Verteilungskriterien nach Bereichen

ETZ-Bereich	Insgesamt verfügbare Finanzmittel	Verteilungsschlüssel
Terrestrische grenzübergreifende Zusammenarbeit	5,0 Mrd. Euro (60 % x 8,3 Mrd. Euro)	60 % Anteil an der Gesamtbevölkerung der NUTS-3-Regionen (siehe oben, Kriterium A) 40 % Anteil an der Gesamtbevölkerung, die innerhalb von 25 km Entfernung von der Grenze lebt
Maritime Zusammenarbeit*	1,35 Mrd. Euro (16,3 % x 8,3 Mrd. Euro)	60 % Anteil an der Gesamtbevölkerung der NUTS-3-Regionen 40 % Anteil an der Gesamtbevölkerung, die innerhalb von 25 km Entfernung von der Küstengrenze lebt

Transnationale Zusammenarbeit*	1,65 Mrd. Euro (20 % x 8,3 Mrd. Euro)	Anteil des Mitgliedstaats an der EU-Bevölkerung
Gebiete in äußerster Randlage	0,3 Mrd. Euro (3,7 % x 8,3 Mrd. Euro)	Anteil des Mitgliedstaats an der EU-Bevölkerung in Gebieten in äußerster Randlage

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Vorschlags für die Dachverordnung, Anhang XXII, und der von der Europäischen Kommission ausgearbeiteten Präsentation "Methodology for determining financial allocations by Member State".

* In der vorgeschlagenen ETZ-Verordnung (COM(2018) 374 final) bilden die transnationale und die maritime Zusammenarbeit einen einzigen Bestandteil mit einer Mittelausstattung von 3 Milliarden Euro. Die Aufteilung (1,35 Milliarden Euro und 1,65 Milliarden Euro) wird nur für die Zwecke der Mittelzuweisung an die Mitgliedstaaten vorgenommen.

Anhang VII — Methode für die Mittelzuweisung für den Kohäsionsfonds (2021-2027)

Methode für die Mittelzuweisung für den Kohäsionsfonds (KF) mit Neuskalierung

1

Förderfähige Mitgliedstaaten

(= Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE (in KKS) < 90 % des Durchschnitts der EU-27 liegt)

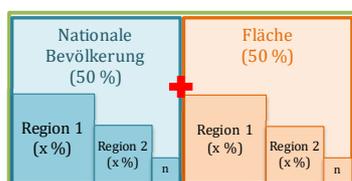
2

Finanzrahmen für den KF insgesamt

(= Beihilfeintensität von 62,9 Euro/Jahr/Kopf x Gesamtbevölkerung des förderfähigen Mitgliedstaats)

3

Nationaler Anteil am KF-Finanzrahmen



Zuweisungsschlüssel

Anpassung "Nationaler Wohlstand"

(= nationales Pro-Kopf-BNE im Vergleich zum durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE aller förderfähigen Mitgliedstaaten)

Neuskalierungskoeffizient

(sodass die Summe der Anteile aller Mitgliedstaaten 100 % beträgt)

4

Endgültige Mittelzuweisung

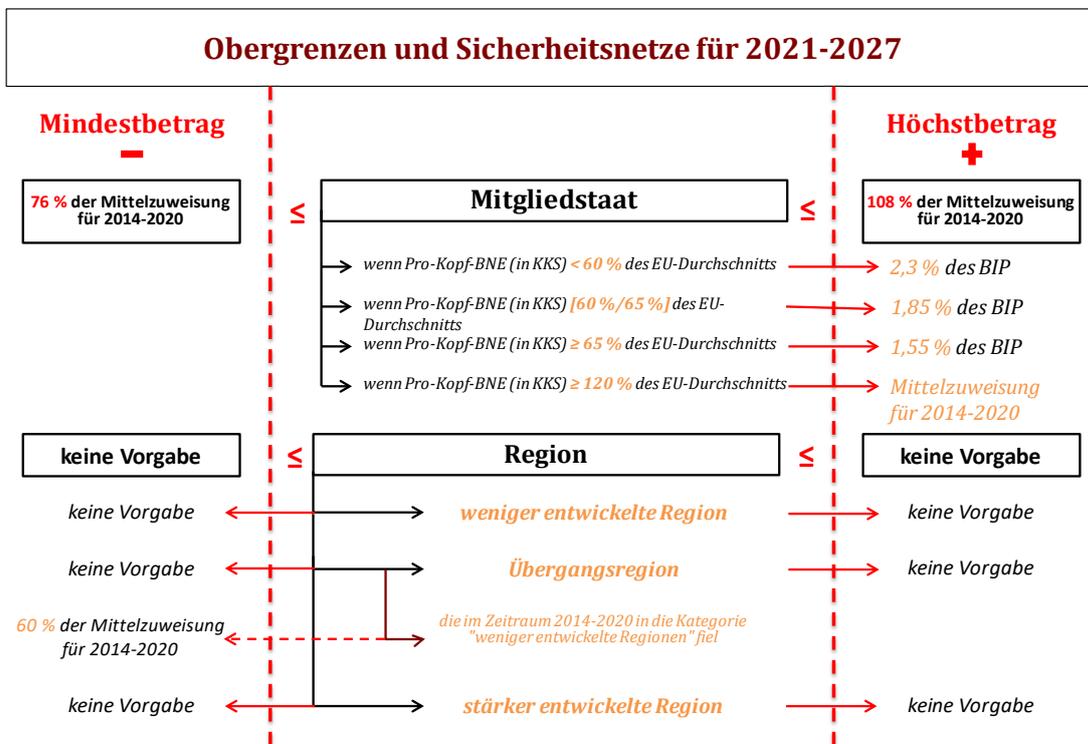
Neu skaliertes Anteil \times Finanzrahmen für den KF insgesamt

Der Anteil des Kohäsionsfonds darf jedoch für jeden förderfähigen Mitgliedstaat nicht höher als ein Drittel der Gesamtmittelzuweisung sein (abzüglich der Mittelzuweisung für das Ziel ETZ).

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags für die Dachverordnung, Anhang XXII, Ziffer 7.

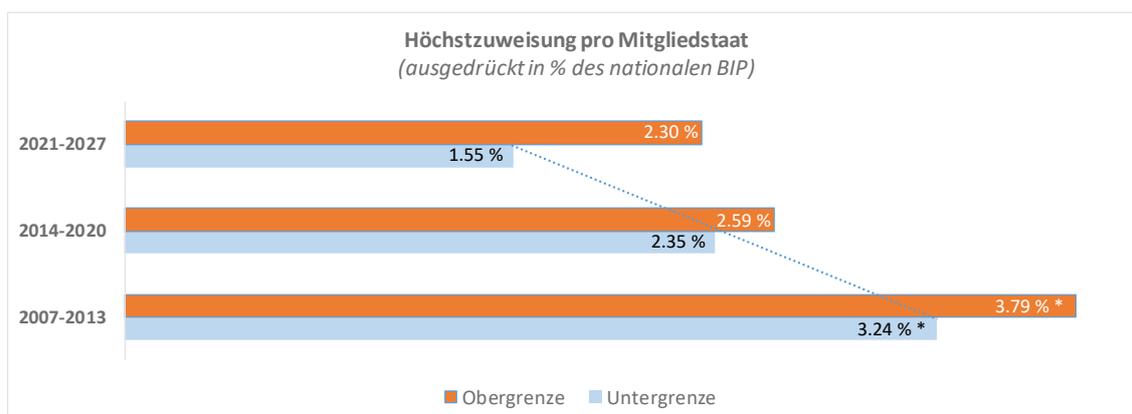
Anhang VIII — Obergrenzen und Sicherheitsnetze

Anhang VIII a) – Obergrenzen und Sicherheitsnetze für 2021-2027



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags für die Dachverordnung, Anhang XXII, Ziffern 10-13.

Anhang VIII b) – Entwicklung der BIP-Obergrenzen in den letzten drei Programmplanungszeiträumen



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, Anhang II, der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Anhang VII, und des Vorschlags für die Dachverordnung für 2021-2027, Anhang XXII.

* Für den Zeitraum 2007-2013 fielen auch die Beiträge aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und des Europäischen Fischereifonds an den grenzübergreifenden Teil des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments und des Instruments für Heranführungshilfe unter diese Obergrenzen.

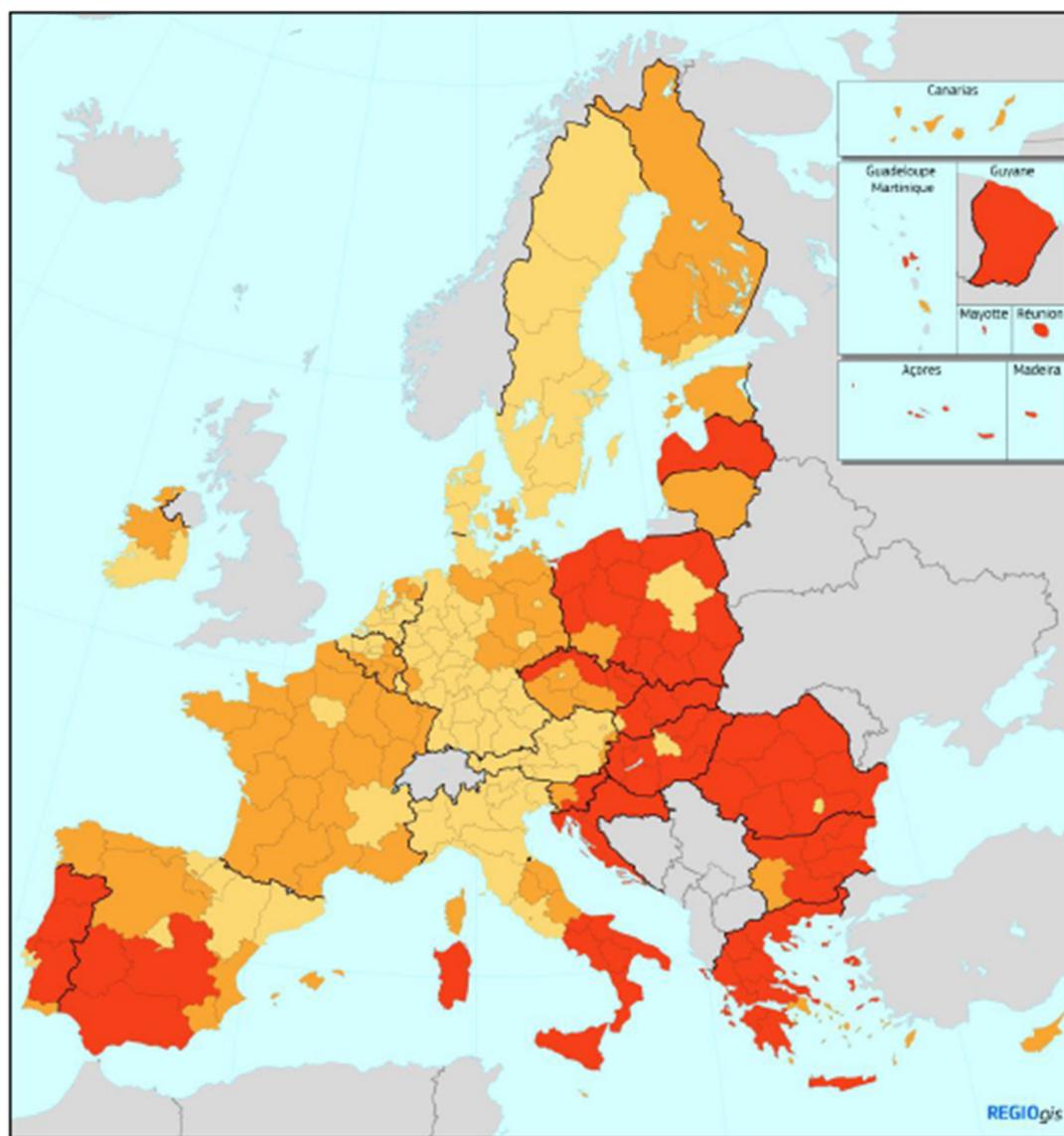
Anhang IX — Kriterien für die Anpassungen der ESF+-Mittelzuweisungen

Kriterium	Schwellenwert	Anpassung
NEET-Quote (2015-2017) auf nationaler Ebene	über 16,4 %	+1,5 %
	zwischen 16,4 % und 11,6 % (EU-Durchschnitt)	+1,0 %
	zwischen 11,6 % und 6,9 %	+0,5 %
ARPE-Quote (2014-2016) auf nationaler Ebene	über 30,3 %	+1,5 %
	zwischen 30,3 % und 23,9 % (EU-Durchschnitt)	+1,0 %
	zwischen 23,9 % und 17,6 %	+0,5 %

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage der Methodik für die Zuweisung von Mitteln für den ESF+.

Anhang X — Regionale Klassifikationen für den EFRE/ESF+

Anhang X a) – Regionale Klassifikation 2021-2027

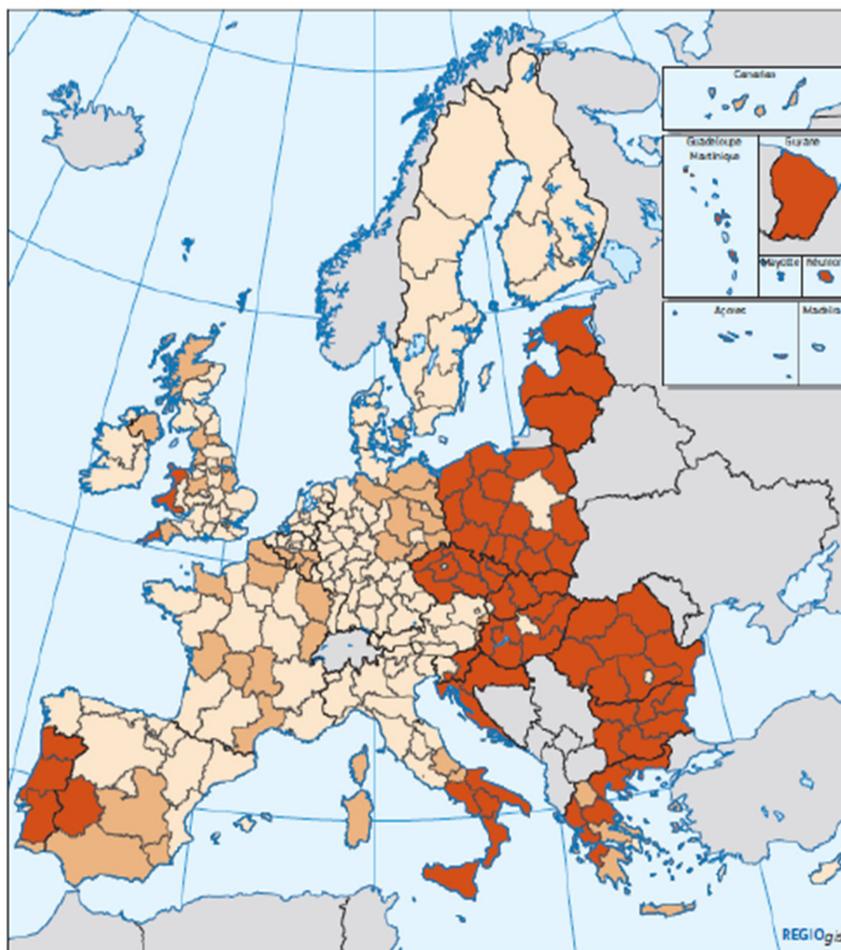


Pro-Kopf-BIP (KKS) nach NUTS-2-Regionen, Durchschnitt 2014-2015-2016

Index, EU-27 – 100

- < 75 % (weniger entwickelte Regionen)
- 75 %-100 % (Übergangsregionen)
- ≥ 100 % (stärker entwickelte Regionen)

Anhang X b) – Regionale Klassifikation 2014-2020



Pro-Kopf-BIP (KKS), Durchschnitt 2007-2009 – EU-27 = 100

Kategorie

- Weniger entwickelte Regionen
- Übergangsregionen
- Stärker entwickelte Regionen

Hinweis: Mayotte ist als weniger entwickelte Region förderfähig.

Quelle: GD REGIO.

Über Schnellanalysen des Europäischen Rechnungshofs

Schnellanalysen stützen sich nicht auf neue Prüfungstätigkeit und enthalten keine neuen Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen. Sie dienen dazu, die Faktenlage zu bestimmten Themen aufzubereiten, und enthalten eine gezielte Analyse, die ein besseres Verständnis der Problematik ermöglicht.

Team des Hofes

Diese Schnellanalyse wurde von Kammer II – Ausgabenbereich "Investitionen für Kohäsion, Wachstum und Integration" – angenommen. Berichterstattendes Mitglied ist Iliana Ivanova, die Doyenne dieser Prüfungskammer. Frau Ivanova wurde unterstützt von ihrem Kabinettchef Mihail Stefanov und ihrem Attaché James Verity, dem Leitenden Manager Niels-Erik Brokopp, der Aufgabenleiterin Mariya Zhekova sowie dem Prüfer Tristan Le Guen.



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF



EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxemburg
LUXEMBURG

Tel. (+352) 4398-1

Kontaktformular: eca.europa.eu/de/Pages/ContactForm.aspx

Website: eca.europa.eu

Twitter: @EUAuditors

© Europäische Union, 2019.

Die Genehmigung zur Wiedergabe oder Vervielfältigung von Fotos oder sonstigem Material, die/das nicht dem Copyright der Europäischen Union unterliegen/unterliegt, muss direkt beim Copyright-Inhaber eingeholt werden.